



Brüssel, den 22. Mai 2018
(OR. en)

9057/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0362 (COD)

EF 137
ECOFIN 433
CODEC 813
DRS 30

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG, 2012/30/EU, 2011/35/EU, 2005/56/EG, 2004/25/EG und 2007/36/EG

– *Kompromisstext des Vorsitzes*

Die Delegationen erhalten nachstehend einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag, der dem Rat am 25. Mai 2018 vorgelegt werden soll.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG, 2012/30/EU, 2011/35/EU, 2005/56/EG, 2004/25/EG und 2007/36/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat für Finanzstabilität (FSB) hat am 9. November 2015 das Term Sheet zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-absorbing Capacity, TLAC) ("TLAC-Standard") veröffentlicht, das von der G20 im November 2015 gebilligt wurde. Das Ziel des TLAC-Standards ist, sicherzustellen, dass global systemrelevante Banken (G-SIB) – im Unionsrecht global systemrelevante Institute (G-SRI) – über die erforderliche Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit verfügen, damit sichergestellt werden kann, dass – während und unmittelbar nach einer Abwicklung – kritische Funktionen fortgeführt werden können, ohne dass das Geld der Steuerzahler (öffentliche Mittel) oder die Finanzstabilität aufs Spiel gesetzt werden. In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015³ hat die Kommission angekündigt, bis Ende 2016 einen Legislativvorschlag vorzulegen, der es ermöglicht, den TLAC-Standard wie international vereinbart bis 2019 umzusetzen.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion", 24.11.2015 (COM(2015) 587 final).

(2) Bei der Umsetzung des TLAC-Standards in der Union muss den bestehenden institutsspezifischen Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("minimum requirement for own funds and eligible liabilities", MREL) Rechnung getragen werden, die gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ für alle Institute in der Union gelten. Da TLAC und MREL dasselbe Ziel verfolgen – die Gewährleistung einer ausreichenden Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Instituten in der Union – sollten die beiden Anforderungen einander in einem gemeinsamen Rahmen ergänzen. In der Praxis hat die Kommission vorgeschlagen, dass das harmonisierte Mindestniveau des TLAC-Standards für G-SRI (im Folgenden die "TLAC-Mindestanforderung") durch eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁵ in das Unionsrecht eingeführt werden sollte, während dem institutsspezifischen Aufschlag für G-SRI und der institutsspezifischen Anforderung für Nicht-G-SRI – der sogenannten Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten – durch gezielte Änderungen an der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁶ nachgekommen werden sollte. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zur Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Instituten sollten zusammen mit den Bestimmungen der vorgenannten Rechtsakte sowie der Richtlinie 2013/36/EU⁷ kohärent angewandt werden.

⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

- (3) Würde der TLAC-Standard in der Union nicht durch harmonisierte EU-Vorschriften umgesetzt, würde dies für die Institute zusätzliche Kosten und Rechtsunsicherheit mit sich bringen und grenzübergreifend tätigen Instituten die Anwendung des Bail-in-Instruments erschweren. Eine weitere Konsequenz wären Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt, da die Kosten, die den Instituten durch die Einhaltung der bestehenden Anforderungen und des TLAC-Standards entstünden, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sein können. Aus diesem Grund sollten derlei Hindernisse für einen funktionierenden Binnenmarkt beseitigt und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus dem Fehlen harmonisierter Unionsvorschriften zur Umsetzung des TLAC-Standards ergeben, vermieden werden. Als geeignete Rechtsgrundlage für diese Richtlinie ist daher Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu betrachten.
- (4) Dem TLAC-Standard entsprechend sollte die Richtlinie 2014/59/EU auch weiterhin sowohl die singuläre (Single Point of Entry, "SPE") als auch die multiple (Multiple Point of Entry, "MPE") Abwicklungsstrategie zulassen. Im Rahmen der singulären Strategie wird nur ein Unternehmen der Gruppe – in der Regel das Mutterunternehmen – abgewickelt, während andere Unternehmen der Gruppe – zumeist operative Tochterunternehmen – zwar nicht abgewickelt werden, dafür aber ihre Verluste und ihren Rekapitalisierungsbedarf auf das abzuwickelnde Unternehmen übertragen. Bei der multiplen Strategie kann mehr als ein Unternehmen der Gruppe abgewickelt werden. Damit die gewünschte Abwicklungsstrategie wirksam angewandt werden kann, ist es erforderlich, die abzuwickelnden Unternehmen ("Abwicklungseinheiten"), d. h. diejenigen, auf die Abwicklungsmaßnahmen Anwendung finden könnten, zusammen mit den dazugehörigen Tochterunternehmen ("Abwicklungsgruppen") genau zu bestimmen. Eine solche Bestimmung ist auch wichtig, um festzulegen, in welchem Umfang Finanzunternehmen die Vorschriften zur Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit anwenden sollten. Es ist daher erforderlich, die Begriffe "Abwicklungseinheit" und "Abwicklungsgruppe" einzuführen und die Richtlinie 2014/59/EU hinsichtlich der Gruppenabwicklungsplanung dahingehend zu ändern, dass die Abwicklungsbehörden künftig ausdrücklich dazu verpflichtet sind, die Abwicklungseinheiten und Abwicklungsgruppen innerhalb einer Gruppe zu bestimmen und die Auswirkungen einer jeden geplanten Maßnahme innerhalb der Gruppe abzuwägen, um eine wirksame Gruppenabwicklung sicherzustellen.

- (5) Damit eine reibungslose und rasche Verlustabsorption und Rekapitalisierung mit geringstmöglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Steuerzahler gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Institute über eine ausreichende Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit verfügen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Institute die in der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehene institutsspezifische Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL", Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities) einhalten.
- (6) Um die Nenner, die die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Instituten messen, an den TLAC-Standard anzugeleichen, sollte die MREL als prozentualer Anteil des Gesamtrisikobetrags und der Risikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote des betreffenden Instituts ausgedrückt werden.
- (7) Die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit bail-in-fähiger Verbindlichkeiten bei der MREL sollten den ergänzenden Anpassungen und Anforderungen der vorliegenden Richtlinie entsprechend eng an die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die TLAC-Mindestanforderung festgelegten Kriterien angeglichen werden. So sollte insbesondere bei bestimmten Schuldtiteln mit eingebetteter Derivatkomponente, wie bestimmten strukturierten Schuldtiteln, nur der feste oder steigende, bei Fälligkeit rückzahlbare Kapitalbetrag, der bereits bekannt ist, für die Zwecke der MREL berücksichtigungsfähig sein, während nur die zusätzliche Rendite an ein Derivat gekoppelt ist und von der Wertentwicklung eines Referenzaktivums abhängt. Diese Instrumente dürften angesichts eines solchen Kapitalbetrags im Abwicklungsfall hochgradig verlustabsorptionsfähig sein und problemlos für einen Bail-in herangezogen werden können.

(8) Zu den Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der MREL herangezogen werden können, zählen grundsätzlich alle Verbindlichkeiten, die sich aus Forderungen gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger ergeben (nicht nachrangige Verbindlichkeiten), es sei denn, die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten spezifischen Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit werden von diesen nicht erfüllt. Um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten durch eine wirksame Nutzung des Bail-in-Instruments zu verbessern, sollten die Abwicklungsbehörden insbesondere dann verlangen können, dass die MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt wird, wenn klare Hinweise darauf vorliegen, dass die in den Bail-in einbezogenen Gläubiger im Abwicklungsfall größere Verluste erleiden dürften als bei einer Insolvenz der Fall. Die Abwicklungsbehörden sollten prüfen, ob es notwendig ist, von den Instituten die Erfüllung der MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten zu verlangen, wenn der Betrag der Verbindlichkeiten, die von der Anwendung des Bail-in-Instruments ausgenommen sind, innerhalb einer Klasse von Verbindlichkeiten, die für die MREL berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten umfasst, einen bestimmten Schwellenwert erreicht. Die Erfüllung der MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten sollte insoweit verlangt werden, wie dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass Gläubiger bei einer Abwicklung größere Verluste erleiden, als es bei einer Insolvenz der Fall wäre. Keine der von den Abwicklungsbehörden für die Zwecke der MREL verlangte Nachordnung von Schuldtiteln sollte die Möglichkeit einschränken, die TLAC-Mindestanforderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einem Teil mit nicht nachrangigen Schuldtiteln zu erfüllen, wie es der TLAC-Standard zulässt. Die Abwicklungsbehörden sollten für die Abwicklungseinheiten von G-SRI oder Banken der obersten Kategorie, bei denen die Vermögenswerte der Abwicklungsgruppe über 100 Mrd. EUR betragen, und auf Ermessensbasis, auf der Grundlage bestimmter Kriterien und unter Berücksichtigung des Überwiegens von Einlagen und des Fehlens von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell, des beschränkten Zugangs zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und des Rückgriffs auf hartes Kernkapital, um die MREL einzuhalten, vorschreiben können, dass ein Teil der MREL, der dem Niveau der Verlustabsorption und der Rekapitalisierung nach Artikel 37 Absatz 10 und Artikel 44 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU entspricht, mit nachrangigen Verbindlichkeiten und mit Eigenmitteln, einschließlich Eigenmitteln, die zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung gemäß der Richtlinie 2013/36/EU verwendet werden, erfüllt wird.

Auf Antrag einer Abwicklungseinheit sollten Abwicklungsbehörden diese Anforderung bis auf den Grenzwert reduzieren können, der dem Anteil einer gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglichen Reduzierung in Bezug auf die in jener Verordnung festgelegte TLAC-Mindestanforderung entspricht. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann die Befugnis, vorzuschreiben, dass die MREL mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt wird, von den Abwicklungsbehörden in dem Maße ausgeübt werden, wie die Gesamthöhe der erforderlichen Nachrangigkeit in Form von Posten der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die sich aus der Verpflichtung der Institute ergibt, die TLAC, die MREL und gegebenenfalls die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zu erfüllen, das Niveau der Verlustabsorption und der Rekapitalisierung nach Artikel 37 Absatz 10 und Artikel 44 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU oder die Formel, die auf den Aufsichtsanforderungen der Säule 1 und der Säule 2 und der kombinierten Kapitalpufferanforderung beruht, je nachdem, welcher der höhere Wert ist, nicht übersteigt.

- (9) Die MREL sollte die Institute in die Lage versetzen, die bei einer Abwicklung oder bei Nichttragfähigkeit, soweit zutreffend, erwarteten Verluste zu absorbieren und nach Durchführung der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen und der Abwicklung der Abwicklungsgruppe eine Rekapitalisierung vorzunehmen. Die Abwicklungsbehörden sollten ausgehend von der von ihnen gewählten Abwicklungsstrategie die vorgeschriebene Höhe der MREL hinreichend begründen und sollten diese Höhe unverzüglich überprüfen, um jeglichen Änderungen bei der Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung Rechnung zu tragen. Zur Bestimmung dieser Höhe sollte die Summe der bei einer Abwicklung erwarteten Verluste, die den Eigenmittelanforderungen des Instituts entsprechen, und des Rekapitalisierungsbetrags herangezogen werden, der das Institut in die Lage versetzt, nach einer Abwicklung oder nach der Ausübung ihrer Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse die für die Genehmigung zur Fortführung seiner Tätigkeit im Rahmen der gewählten Abwicklungsstrategie erforderlichen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. Ausgedrückt werden sollte die MREL als prozentualer Anteil des Gesamtrisikobetrags und der Risikopositionsmessgrößen für die Verschuldungsquote, wobei die Institute gleichzeitig die aus den beiden Messgrößen resultierenden Werte einhalten sollten. Die Abwicklungsbehörde sollte bei allen Änderungen, die sich infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen ergeben, Anpassungen an den Rekapitalisierungsbeträgen nach unten oder oben vornehmen. Die Abwicklungsbehörde sollte auch den Rekapitalisierungsbetrag erhöhen können, um nach der Durchführung von im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen für ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut zu sorgen. Die vorgeschriebene Höhe des Marktvertrauenspuffers sollte das Institut in die Lage versetzen, die Zulassungsvoraussetzungen für einen angemessenen Zeitraum weiter zu erfüllen, indem es dem Institut unter anderem ermöglicht wird, die mit der Umstrukturierung seiner Tätigkeiten nach der Abwicklung verbundenen Kosten zu decken, und genügend Vertrauen des Marktes aufrechtzuerhalten. Der Marktvertrauenspuffer sollte unter Bezugnahme auf einen Teil der in der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen kombinierten Kapitalpufferanforderung festgelegt werden. Die Abwicklungsbehörden sollten eine Anpassung der Höhe des Marktvertrauenspuffers nach unten vornehmen, wenn ein geringerer Betrag ausreicht, um ein ausreichendes Marktvertrauen sicherzustellen, oder sie sollten eine Anpassung der Höhe nach oben vornehmen, wenn ein höherer Betrag erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass das Unternehmen im Anschluss an die im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen die Voraussetzungen für seine Zulassung für einen angemessenen Zeitraum weiter erfüllt.

- (9a) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission sollten die Abwicklungsbehörden die Anlegerbasis der MREL-Instrumente einzelner Institute prüfen. Falls ein erheblicher Teil der MREL-Instrumente eines Instituts von Kleinanlegern gehalten wird, die möglicherweise keine angemessenen Hinweise auf relevante Risiken erhalten haben, kann dies an sich ein mögliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit darstellen. Falls gleichzeitig ein großer Teil der MREL-Instrumente eines Instituts von anderen Instituten gehalten wird, könnte der systematische Charakter einer Herabschreibung oder Umwandlung ebenfalls ein mögliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit darstellen. Sollte eine Abwicklungsbehörde ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit infolge der Größe und der Art einer bestimmten Anlegerbasis feststellen, so könnte sie einem Institut empfehlen, dieses Hindernis anzugehen. Gleichzeitig könnten auf jeden Fall der Verkauf und die Vermarktung von bestimmten Instrumenten an bestimmte Anleger durch das einzelstaatliche Recht eingeschränkt werden.
- (10) Zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit sollten die Abwicklungsbehörden G-SRI zusätzlich zu der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen TLAC-Mindestanforderung eine institutsspezifische MREL vorschreiben können. Diese institutsspezifische MREL sollte vorgeschrieben werden, wenn die TLAC-Mindestanforderung nicht ausreicht, um Verluste zu absorbieren und ein G-SRI der gewählten Abwicklungsstrategie entsprechend zu rekapitalisieren.
- (11) Wenn die Abwicklungsbehörden die Höhe der MREL festlegen, sollten sie der Systemrelevanz eines Instituts sowie der potenziellen Beeinträchtigung der Finanzstabilität bei seinem Ausfall Rechnung tragen. Hierbei sollten sie auch berücksichtigen, dass für G-SRI und andere vergleichbare systemrelevante Institute in der Union gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen müssen. Aus diesem Grund sollte die MREL für Institute, die zwar nicht als G-SRI eingestuft sind, innerhalb der Union aber ähnlich systemrelevant sind, in Höhe und Zusammensetzung nicht unverhältnismäßig stark von der im Allgemeinen für G-SRI festgelegten MREL abweichen.
- (13) Der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechend sollte für Institute, die für eine Einstufung als Abwicklungseinheiten infrage kommen, die MREL lediglich auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gelten. Das bedeutet, dass Abwicklungseinheiten dazu verpflichtet sein sollten, Instrumente und Posten, die für die Zwecke der MREL berücksichtigungsfähig sind, an externe Dritte auszugeben, die bei einer Abwicklung der Abwicklungseinheit in den Bail-in einbezogen würden.

(14) Institute, die keine Abwicklungseinheiten sind, sollten die MREL auf Einzelunternehmensbasis erfüllen. Der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbedarf dieser Institute sollte im Allgemeinen von ihren jeweiligen Abwicklungseinheiten gedeckt werden, die zu diesem Zweck direkt oder indirekt Eigenmittelinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erwerben, die von diesen Instituten begeben wurden, und diese an dem Punkt herabsschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln, an dem die Institute nicht mehr existenzfähig sind. Die für Institute, die keine Abwicklungseinheiten sind, geltende MREL sollte zusammen mit den für Abwicklungseinheiten geltenden Anforderungen und in gleicher Weise wie diese angewandt werden. Dies sollte den Abwicklungsbehörden die Abwicklung einer Abwicklungsgruppe ermöglichen, ohne dass dabei auch bestimmte Tochterunternehmen abgewickelt werden müssen, und dürfte potenzielle Marktstörungen vermeiden. Sind sowohl die Abwicklungseinheit als auch das Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und sind sie Teil derselben Abwicklungsgruppe, so sollte die Abwicklungsbehörde bei Instituten, die keine Abwicklungseinheiten sind, vollumfänglich von der Anwendung der MREL absehen können oder ihnen erlauben können, die MREL durch besicherte Garantien zwischen dem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen zu erfüllen, die abgerufen werden können, wenn die gleichen zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind wie für die Herabsschreibung oder Umwandlung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erforderlich. Die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, sollte hochliquide sein und minimale Markt- und Kreditrisiken aufweisen. Die Anwendung der MREL auf Institute, die keine Abwicklungseinheiten sind, sollte mit der gewählten Abwicklungsstrategie in Einklang stehen; insbesondere sollte sie das Eigentumsverhältnis zwischen Instituten und Abwicklungsgruppen dieser Institute nach erfolgter Rekapitalisierung unverändert lassen.

- (14a) Gemäß der Verordnung Nr. 575/2013 können die zuständigen Behörden Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, unter bestimmten Voraussetzungen von bestimmten Solvenz- und Liquiditätsanforderungen ausnehmen. Um den Besonderheiten solcher Genossenschaftsverbunde Rechnung zu tragen, sollten die Abwicklungsbehörden auch in der Lage sein, solche Kreditinstitute unter ähnlichen Bedingungen wie sie in der Verordnung Nr. 575/2013 vorgesehen sind, von der Anwendung der MREL auszunehmen, wenn die Kreditinstitute und die Zentralorganisation sich im selben Mitgliedstaat befinden, und sie bei der Bewertung der Voraussetzungen für eine Abwicklung als Ganzes zu behandeln. Die Erfüllung der externen Anforderung der MREL der Abwicklungsgruppe als Ganzes kann je nach den Merkmalen des Solidaritätsmechanismus der jeweiligen Gruppe auf verschiedene Arten sichergestellt werden, indem entweder nur die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Zentralorganisation oder die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einiger oder aller Unternehmen im Verbund berücksichtigt werden.
- (15) Um für Abwicklungszwecke eine ausreichend hohe MREL zu gewährleisten, sollte deren Höhe von der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde, der auf Gruppenebene zuständigen Abwicklungsbehörde, d. h. der für das Mutterunternehmen an der Spitze zuständigen Abwicklungsbehörde, und den für andere Unternehmen der Abwicklungsgruppe zuständigen Abwicklungsbehörden festgesetzt werden. Über Streitfälle zwischen Behörden entscheidet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorbehaltlich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen und Beschränkungen kraft der Befugnisse, die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ übertragen wurden.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- (16) Jedem Verstoß gegen die TLAC-Mindestanforderung und die MREL, darunter gegebenenfalls auch jedem Verstoß gegen die Gesamthöhe der TLAC-Mindestanforderung oder der MREL und die in der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehene kombinierte Kapitalpufferanforderung, sollten die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden durch angemessene Maßnahmen begegnen und diesen auf diese Weise abstellen. Da ein Verstoß gegen diese Anforderungen ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder der Gruppe darstellen könnte, sollten die bestehenden Verfahren zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit verkürzt werden, um allen etwaigen Verstößen gegen diese Anforderungen zügig begegnen zu können. Auch sollten die Abwicklungsbehörden den Instituten bestimmte Ausschüttungen verbieten und von den Instituten verlangen können, die Fälligkeitsprofile berücksichtigungsfähiger Instrumente und Posten zu ändern und Pläne zur erneuten Einhaltung dieser Anforderungen aufzustellen und umzusetzen.
- (17) Um eine transparente Anwendung der MREL sicherzustellen, sollten die Institute den für sie zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden regelmäßig ihre MREL, die Höhe und Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie deren Fälligkeitsprofil und Rang in einem regulären Insolvenzverfahren mitteilen und diese Angaben regelmäßig offenlegen. Für Institute, die der TLAC-Mindestanforderung unterliegen, sollten die Intervalle der aufsichtlichen Berichterstattung und der Offenlegung der institutsspezifischen MREL wie in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen mit den in der Verordnung Nr. 575/2013 für die TLAC-Mindestanforderung vorgesehenen Intervallen kohärent sein.

(18) Die Vorgabe, wonach bei Vereinbarungen oder Instrumenten, die unter das Recht eines Drittlandes fallende Verbindlichkeiten begründen, die Auswirkungen des Bail-in-Instruments vertraglich anzuerkennen sind, dürfte das Verfahren für den Bail-in dieser Verbindlichkeiten im Abwicklungsfall erleichtern und verbessern. Sofern und solange nicht alle Drittländer über Rahmenregelungen für die gesetzliche Anerkennung verfügen, die eine wirksame grenzübergreifende Abwicklung ermöglichen, können vertragliche Vereinbarungen – wenn sie ordnungsgemäß abgefasst und weithin verbreitet sind – eine praktikable Lösung darstellen, bis ein gesetzlicher Ansatz im Rahmen des Unionsrechts oder Anreize zum Abschluss von Verträgen im Rahmen eines Unionsgesetzes entwickelt werden. Selbst wenn Rahmenregelungen für die gesetzliche Anerkennung vorhanden sind, dürften Vereinbarungen über die vertragliche Anerkennung dazu beitragen, den nicht unter Unionsrecht fallenden Gläubigern mögliche Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Institute in der EU gemäß dem Unionsrecht besser zur Kenntnis zu bringen. Doch mag es Fälle geben, in denen es für die Institute undurchführbar ist, diese Vertragsklauseln in Vereinbarungen oder Instrumente aufzunehmen, die bestimmte Verbindlichkeiten begründen, insbesondere Verbindlichkeiten, die nach der Richtlinie 2014/59/EU nicht vom Bail-in-Instrument ausgenommen sind, gedeckte Einlagen oder Eigenmittelinstrumente. Zum Beispiel mag es unter bestimmten Umständen als undurchführbar angesehen werden, die Formulierungen über die vertragliche Anerkennung in Verträge über Verbindlichkeiten aufzunehmen, wenn es in dem Drittland für das Institut unrechtmäßig ist, Klauseln über die vertragliche Anerkennung in Vereinbarungen oder Instrumente aufzunehmen, die Verbindlichkeiten begründen, die den Gesetzen dieses Drittlands unterliegen, wenn das Institut auf Einzelunternehmensbasis keine Befugnis hat, die durch internationale Protokolle vorgegebenen oder auf international vereinbarten Standardklauseln basierenden Vertragsklauseln zu ändern, oder wenn die Verbindlichkeit, die der Anforderung der vertraglichen Anerkennung unterliegen würde, an einen Vertragsbruch geknüpft ist oder aus Garantien, Rückgarantien oder anderen Instrumenten, die im Rahmen von Handelsfinanzierungsvorgängen eingesetzt werden, entsteht.

Jedoch sollte eine Verweigerung des Einverständnisses seitens der Gegenpartei, durch eine Klausel zur vertraglichen Anerkennung des Bail-in gebunden zu sein, nicht an sich als ein Grund für die Undurchführbarkeit angesehen werden.

Die EBA sollte einen Entwurf technischer Standards zur präziseren Ermittlung der Fälle der Undurchführbarkeit ausarbeiten, der von der Kommission gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzunehmen ist. Aufbauend auf diesem technischen Standard und unter Abstimmung dieses Standards auf die Besonderheiten des betreffenden Markts gibt die Abwicklungsbehörde – wenn sie dies für notwendig hält – genau an, welche die Kategorien von Verbindlichkeiten sind, bei denen es Gründe für die Undurchführbarkeit geben kann. In diesem Rahmen sollte es einem Institut obliegen, festzustellen, dass die Aufnahme der Klausel zur Anerkennung des Bail-in in einen Vertrag oder eine Kategorie von Verträgen undurchführbar ist. Die Institute sollten den Abwicklungsbehörden regelmäßig Aktualisierungen übermitteln, um sie über die Fortschritte im Hinblick auf die Anwendung von Klauseln zur vertraglichen Anerkennung auf dem Laufenden zu halten. In diesem Zusammenhang sollten die Institute angeben, bei welchen Verträgen oder Kategorien von Verträgen die Aufnahme der Klausel zur Anerkennung des Bail-in undurchführbar ist, und diese Bewertung begründen. Die Abwicklungsbehörden sollten die Entscheidung eines Instituts, dass die Aufnahme von Formulierungen über die vertragliche Anerkennung innerhalb einer angemessenen Frist in eine Verbindlichkeit undurchführbar ist, bewerten und Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe für alle unrichtigen Bewertungen und Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit infolge der nicht erfolgten Aufnahme von Formulierungen über die vertragliche Anerkennung zu schaffen. Die Institute sollten darauf vorbereitet sein, ihre Ansicht zu rechtfertigen, falls die Abwicklungsbehörde dies verlangt. Um außerdem zu gewährleisten, dass die Abwicklungsfähigkeit von Instituten nicht beeinträchtigt wird, sollten Verbindlichkeiten, bei denen die relevanten Vertragsbestimmungen nicht aufgenommen wurden, bei der MREL nicht berücksichtigt werden dürfen.

(20) Es ist nützlich und erforderlich, die Befugnis der Abwicklungsbehörden anzupassen, um bestimmte vertragliche Pflichten für begrenzte Zeit auszusetzen. Insbesondere sollte es möglich sein, diese Befugnis auszuüben, bevor die Bank abgewickelt wird, und insbesondere ab dem Zeitpunkt, zu dem die Feststellung getroffen wird, dass die Bank ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Diese Befugnis würde es der Abwicklungsbehörde zum Beispiel erlauben, eine weitere Verschlechterung der Finanzlage der Bank zu verhindern, die beispielsweise das Ergebnis eines Liquiditätsabflusses sein könnte, wie auch festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Bank gegeben sind, und die am besten geeigneten Abwicklungsinstrumente zu wählen. Die Dauer der Aussetzung sollte auf höchstens zwei Geschäftstage begrenzt sein. Bis zu dieser Höchstgrenze kann die Aussetzung weiterhin gelten, nachdem der Abwicklungsbeschluss gefasst wurde. Damit die Befugnis zur Verhängung eines Moratoriums in verhältnismäßiger Weise genutzt wird, sollten die Behörden über die Flexibilität verfügen, den Geltungsbereich des Moratoriums an die Erfordernisse des konkreten Falls anzupassen. Darüber hinaus sollten sie in der Lage sein, bestimmte Zahlungen – insbesondere, aber nicht nur Verwaltungsausgaben des Instituts – auf Einzelfallbasis zu genehmigen. Die Befugnis kann auch für erstattungsfähige Einlagen gelten. Die Abwicklungsbehörde sollte jedoch sorgfältig bewerten, ob es angemessen ist, die Aussetzung auf bestimmte erstattungsfähige Einlagen anzuwenden, insbesondere gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, und sollte das Risiko bewerten, ob die Anwendung der Aussetzung auf solche Einlagen das Funktionieren der Finanzmärkte ernstlich stören würde.

Die Abwicklungsbehörden sollten zudem in diesem Zusammenhang, auch gestützt auf den Abwicklungsplan für das Institut, die Möglichkeit prüfen, dass das Institut letztendlich nicht abgewickelt, sondern nach nationalem Insolvenzrecht liquidiert wird, und sollten in solchen Fällen die Vorkehrungen treffen, die sie für angemessen erachten, um eine angemessene Koordinierung mit den jeweiligen nationalen Behörden zu erreichen und um sicherzustellen, dass das Moratorium die Wirksamkeit des Liquidationsverfahrens nach nationalem Insolvenzrecht nicht beeinträchtigt. Um sicherzustellen, dass Einleger während des Aussetzungszeitraums nicht auf finanzielle Schwierigkeiten stoßen, kann die Abwicklungsbehörde bestimmen, dass sie täglich einen bestimmten Betrag abheben dürfen.

Die Befugnis, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen auszusetzen, sollte nicht für Verpflichtungen gegenüber Systemen oder Teilnehmern an Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, zentralen Gegenparteien und Zentralbanken, einschließlich von der ESMA anerkannter Gegenparteien aus Drittländern, gelten. Durch die Richtlinie 98/26/EG werden die mit der Teilnahme an Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssystemen einhergehenden Risiken herabgesetzt und zwar insbesondere dadurch, dass sie die Störung, die die Insolvenz eines Teilnehmers in einem solchen System hervorrufen würde, verringern. Um zu gewährleisten, dass diese Schutzvorkehrungen in Krisensituationen angemessen funktionieren, gleichzeitig aber für die Betreiber von Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssystemen und andere Marktteilnehmer auch weiterhin für ein angemessenes Maß an Sicherheit zu sorgen, sollte die Richtlinie 2014/59/EU dahingehend geändert werden, dass eine Krisenpräventions- oder Krisenbewältigungsmaßnahme – sofern die wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen weiterhin erfüllt sind – für sich genommen nicht als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG gilt. Allerdings sollte die Richtlinie 2014/59/EU den Betrieb eines gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannten Systems oder das durch dieselbe Richtlinie garantierte Recht auf dingliche Sicherheiten in keiner Weise beeinträchtigen.

(20a) Ein Schlüsselaspekt einer wirksamen Abwicklung besteht darin, Folgendes sicherzustellen:

Sobald die Abwicklung eines Instituts beginnt, können seine Gegenparteien in Derivaten und anderen Finanzkontrakten ihre Positionen nicht allein infolge des Beginns der Abwicklung des Instituts kündigen. Den Abwicklungsbehörden ist es gestattet, fällige Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen aus einem Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut auszusetzen, und sie haben die Befugnis, die Rechte von Gegenparteien auf Beendigung, vorzeitige Fälligstellung oder sonstige Kündigung von Finanzkontrakten einzuschränken. Diese Anforderungen gelten nicht unmittelbar für Verträge nach dem Recht eines Drittlands. In Ermangelung von Rahmenregelungen für die grenzüberschreitende gesetzliche Anerkennung sollten die Mitgliedstaaten den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituten und Unternehmen vorschreiben, eine Vertragsklausel in relevante Finanzkontrakte aufzunehmen, in der sie anerkennen, dass sie Gegenstand der Ausübung von Befugnissen durch die Abwicklungsbehörden sein können, um Rechte und Pflichten zu beschränken, und dass sie durch die Anforderungen des Artikels 68 gebunden sind, als ob der Finanzkontrakt dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats unterliege. Zur Verringerung der Gefahr einer Ansteckung können die Mitgliedstaaten Mutterunternehmen vorschreiben, sicherzustellen, dass Tochterunternehmen in Drittländern, die Kreditinstitute sind, Wertpapierfirmen sind (oder Wertpapierfirmen wären, wenn sie einen Sitz in dem jeweiligen Mitgliedstaat hätten), oder Finanzinstitute sind, ihre Finanzkontrakte ändern, die vom Mutterunternehmen garantiert oder auf andere Art und Weise unterstützt werden oder die Cross-Default-Rechte in Bezug auf das Mutterunternehmen umfassen.

- (26) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung einheitlicher Rahmenvorschriften für die Sanierung und Abwicklung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (27) Um für die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie ausreichend Zeit einzuräumen, sollten den Mitgliedstaaten für die Umsetzung in ihr nationales Recht nach dem Inkrafttreten achtzehn Monate zur Verfügung stehen. Allerdings sollten die Bestimmungen über die Offenlegung ab dem 1. Januar 2024 angewandt werden, um sicherzustellen, dass Instituten in der ganzen Union eine angemessene Frist eingeräumt wird, um die vorgeschriebene Höhe der MREL in geordneter Weise zu erreichen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

2. In Artikel 2 Absatz 1 Nummern 70 und 71, Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 37 Absatz 10 Buchstabe a, Artikel 44 Absätze 3 und 4, Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a, Artikel 46, Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 48, Artikel 63 Absatz 1 Buchstaben e, f und j, Artikel 66 Absatz 4 sowie im Anhang Abschnitt B Nummern 6 und 17 wird "berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" entsprechend durch "bail-in-fähige Verbindlichkeiten" ersetzt.
3. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:
"71 a. 'berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten': bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die je nach Fall die in Artikel 45b oder Artikel 45g Absatz 3 Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen;"

4. In Artikel 2 Absatz 1 werden die folgenden Nummern 83a, 83b und 83c angefügt:

83a. 'Abwicklungseinheit' :

- a) eine in der Union niedergelassene Einheit, die von der Abwicklungsbehörde nach Artikel 12 als ein Unternehmen bestimmt wird, für das im Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind; oder
- b) ein Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, und für das in einem gemäß Artikel 10 erstellten Abwicklungsplan eine Abwicklungsmaßnahme vorgesehen ist.

83b. 'Abwicklungsgruppe':

- a) eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht
 - i) selbst Abwicklungseinheiten sind oder oder
 - ii) Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten sind oder oder
 - iii) in einem Drittland niedergelassene Unternehmen, die gemäß dem Abwicklungsplan nicht der Abwicklungsgruppe angehören, und deren Tochterunternehmen sind;
- b) Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, die Zentralorganisation und jedes Institut unter der Kontrolle der Zentralorganisation, wenn eine dieser Einheiten eine Abwicklungseinheit ist."

83c. 'global systemrelevantes Institut' (G-SRI): ein G-SRI im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 132 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;"

4a. In Artikel 10 Absatz 6 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

"Der Abwicklungsplan wird gegebenenfalls nach Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen oder Ausübung der Befugnisse nach Artikel 59 überprüft.

Bei Festlegung der Stichtage nach Artikel 10 Absatz 7 Buchstaben o und p berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Frist für die Erfüllung der Anforderung nach Artikel 104b der Richtlinie 2013/36/EU."

4b. Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe o erhält folgende Fassung:

"o) die Anforderungen nach den Artikeln 45f und 45g sowie gegebenenfalls einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus;"

4c. Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe p erhält folgende Fassung:

"p) sofern eine Abwicklungsbehörde Artikel 45b Absatz 3 anwendet, einen Stichtag für die Einhaltung durch die Abwicklungseinheit."

4d. In Artikel 10 Absatz 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

"Bei Festlegung der Stichtage nach Unterabsatz 1 Buchstaben o und p wird im Abwicklungsplan sichergestellt, dass diese Stichtage angemessen sind und Folgendem Rechnung tragen:

- i) dem Überwiegen von Einlagen und dem Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;
- ii) dem beschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;
- iii) dem Rückgriff auf hartes Kernkapital, um die Anforderung nach Artikel 45f einzuhalten."

5. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen und nach Anhörung der Abwicklungsbehörden der bedeutenden Zweigstellen — soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist — Gruppenabwicklungspläne erstellen. In einem Gruppenabwicklungsplan sind Maßnahmen zu nennen, die in Bezug auf folgende Unternehmen zu treffen sind:

- a) das Unionsmutterunternehmen,
- b) die der Gruppe angehörenden, in der Union ansässigen Tochterunternehmen,
- c) die Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d; und
- d) vorbehaltlich des Titels VI die der Gruppe angehörenden, außerhalb der Union ansässigen Tochterunternehmen.

Den in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen entsprechend ist im Abwicklungsplan für jede Gruppe Folgendes zu bestimmen:

- a) die Abwicklungseinheiten,
- b) die Abwicklungsgruppen."

6. In Artikel 12 Absatz 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

"a) wird dargelegt, welche Abwicklungsmaßnahmen bei den in Artikel 10 Absatz 3 genannten Szenarien für Abwicklungseinheiten geplant sind, und was diese Abwicklungsmaßnahmen für die anderen Unternehmen der Gruppe im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, für das Mutterunternehmen und für Tochterinstitute bedeuten;

b) wird analysiert, inwieweit die Abwicklungsinstrumente und -befugnisse bei in der Union niedergelassenen Abwicklungseinheiten koordiniert angewandt bzw. wahrgenommen werden könnten – unter anderem durch Maßnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe, bestimmten Unternehmen der Gruppe oder Abwicklungsgruppen erbracht werden –, und werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt;"

7. Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) werden alle nicht in dieser Richtlinie aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen dargestellt, die die jeweils zuständigen Abwicklungsbehörden in Bezug auf die Unternehmen innerhalb der Abwicklungsgruppe ergreifen wollen;"

8. In Artikel 12 Absatz 3 wird folgender Buchstabe a1 angefügt:
- "a1) wird für den Fall, dass eine Gruppe mehr als eine Abwicklungsgruppe umfasst, dargelegt, welche Abwicklungsmaßnahmen für die Abwicklungseinheiten einer jeden Abwicklungsgruppe geplant sind und was diese Maßnahmen bedeuten für:
- i) andere Unternehmen der Gruppe, die derselben Abwicklungsgruppe angehören, und
 - ii) andere Abwicklungsgruppen;"
9. In Artikel 13 Absatz 4 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:
- "Besteht eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe, so wird die in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a1 genannte Planung in die gemeinsame Entscheidung im Sinne von Unterabsatz 1 aufgenommen."
10. Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- "Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden vor, so trifft jede Abwicklungsbehörde, die für ein Tochterunternehmen zuständig ist und dem Gruppenabwicklungsplan nicht zustimmt, ihre eigene Entscheidung, bestimmt gegebenenfalls die Abwicklungseinheit und erstellt für die Abwicklungsgruppe, die sich aus in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen zusammensetzt, einen Abwicklungsplan und hält diesen auf aktuellem Stand. Jede Einzelentscheidung einer nicht mit dem Gruppenabwicklungsplan einverstandenen Abwicklungsbehörde ist umfassend darzulegen, enthält die Gründe für die Ablehnung des vorgeschlagenen Gruppenabwicklungsplan und trägt den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden Rechnung. Jede Abwicklungsbehörde teilt ihre Entscheidung den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit."

11. Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Gruppe ist als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörden durchführbar und glaubwürdig ist, die Unternehmen der Gruppe im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder diese Gruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse auf Abwicklungseinheiten dieser Gruppe abzuwickeln, und zwar unter möglichst weit gehender Vermeidung signifikanter nachteiliger Auswirkungen — auch im Kontext allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse — auf die Finanzsysteme der Mitgliedstaaten, in denen sich die Unternehmen der Gruppe oder Zweigstellen befinden, der anderen Mitgliedstaaten oder der Union, und in dem Bestreben, die Fortführung bestimmter von diesen Unternehmen der Gruppe ausgeübter kritischer Funktionen sicherzustellen, wenn diese leicht rechtzeitig ausgegliedert werden können, oder durch anderen Maßnahmen. Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden informieren die EBA durchweg rechtzeitig, wenn sie zu der Einschätzung gelangen, dass eine Gruppe nicht abwicklungsfähig ist."

12. In Artikel 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Behörden in Fällen, in denen eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, die Abwicklungsfähigkeit einer jeden Abwicklungsgruppe gemäß diesem Artikel bewerten.

Die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung wird zusätzlich zu der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der gesamten Gruppe durchgeführt und findet im Rahmen des Entscheidungsprozesses nach Artikel 13 statt."

12a. Nach Artikel 16 wird ein neuer Artikel 16a angefügt:

"Artikel 16a

Befugnis, bestimmte Ausschüttungen zu untersagen

- (1) Erfüllt ein Unternehmen gleichzeitig die in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU definierte kombinierte Kapitalpufferanforderung und die Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b, und c der Richtlinie 2013/36/EU, erfüllt es aber nicht die in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU definierte kombinierte Kapitalpufferanforderung und gleichzeitig
- i) die Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
 - ii) die Anforderungen nach den Artikeln 45c und 45d, sofern nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a berechnet,

so hat die Abwicklungsbehörde dieses Unternehmens die Befugnis, einem Unternehmen zu untersagen, gemäß den Bedingungen der Absätze 2 und 3 einen höheren Betrag als den nach Absatz 4 berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ('M-MDA') durch eine der folgenden Maßnahmen auszuschütten:

- a) Vornahme einer mit hartem Kernkapital verbundenen Ausschüttung;
- b) Eingehen einer Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen, oder Zahlung einer variablen Vergütung, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit eingegangen wurde, in der das Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllt hat;
- c) Vornahme von Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente.

Befindet sich ein Unternehmen in der in Unterabsatz 1 beschriebenen Situation, so teilt es der Abwicklungsbehörde den Verstoß unverzüglich mit.

(2) In der in Absatz 1 beschriebenen Situation beurteilt die Abwicklungsbehörde des Unternehmens nach Anhörung der zuständigen Behörde unverzüglich, ob die Befugnis nach Absatz 1 auszuüben ist, wobei sie den folgenden Aspekten Rechnung trägt:

- a) Ursache, Dauer und Ausmaß des Verstoßes und dessen Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit;
- b) Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens und Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zukunft die Voraussetzung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen kann;
- c) Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden;
- d) wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in Artikel 45b oder Artikel 45g Absatz 3 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, der Frage, ob dieses Unvermögen idiosynkratischer Natur ist oder auf generelle Marktstörungen zurückzuführen ist.
- e) der Frage, ob die Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 die geeignetste und angemessenste Vorgehensweise ist, um die Situation der Unternehmen ausgehend von ihren möglichen Auswirkungen sowohl auf die Finanzierungsbedingungen als auch auf die Abwicklungsfähigkeit des betreffenden Unternehmens anzugehen.

Während der Dauer des Verstoßes und solange sich das Unternehmen weiterhin in der in Absatz 1 beschriebenen Situation befindet, wiederholt die Abwicklungsbehörde mindestens ein Mal monatlich ihre Bewertung der Frage, ob die Befugnis nach Absatz 1 auszuüben ist.

(3) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass sich das Unternehmen sechs Monate nach der Mitteilung über seine Situation immer noch in der in Absatz 1 beschriebenen Situation befindet, so übt die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde die Befugnis nach Absatz 1 aus, außer wenn die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) der Verstoß ist auf eine schwerwiegende Störung des Funktionierens der Finanzmärkte zurückzuführen, die auf breiter Basis zu Spannungen in verschiedenen Finanzmarktsegmenten führt;
- ii) die Störung nach Ziffer i führt nicht nur zu erhöhter Preisvolatilität bei Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten des Unternehmens oder zu erhöhten Kosten für das Unternehmen, sondern auch zu einer vollständigen oder teilweisen Marktschließung, was das Unternehmen daran hindert, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an den Märkten zu begeben;
- iii) die Marktschließung nach Ziffer ii ist nicht nur für das betreffende Unternehmen sondern auch für mehrere andere Unternehmen zu beobachten;
- iv) die Störung nach Ziffer i hindert das betreffende Unternehmen daran, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten in ausreichender Menge zu begeben, um den Verstoß abzustellen;
- v) eine Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 führt zu negativen Ausstrahlungseffekten auf Teile des Bankensektors, die die Finanzstabilität untergraben könnten.

Findet die Ausnahme gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz Anwendung, so teilt die Abwicklungsbehörde der zuständigen Behörde ihren Beschluss mit und erläutert ihre Bewertung schriftlich.

Die Abwicklungsbehörde wiederholt monatlich ihre Bewertung der Voraussetzungen gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz, um zu beurteilen, ob die Ausnahme angewendet werden kann.

(4) Der 'M-MDA' wird berechnet durch Multiplikation der gemäß Absatz 5 berechneten Summe mit dem gemäß Absatz 6 festgelegten Faktor. Der 'M-MDA' wird durch die unter Absatz 1 Buchstaben a, b oder c aufgeführten Maßnahmen reduziert.

(5) Die gemäß Absatz 4 zu multiplizierende Summe umfasst

a) Zwischengewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder c;

zuzüglich

b) der Jahresendgewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder c;

abzüglich

c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die Gewinne nach den Buchstaben a und b einbehalten würden.

(6) Der Faktor wird wie folgt bestimmt:

a) Liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 45c und 45d dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0;

- b) liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 45c und 45d dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,2;
- c) liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 45c und 45d dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,4;
- d) liegt das von einem Institut vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 45c und 45d dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des vierten (d. h. des obersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,6.

Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpufferanforderung werden wie folgt berechnet:

$$\text{Lower bound of quartile} = \frac{\text{Combined buffer requirement}}{4} \times (Qn - 1)$$

$$\text{Upper bound of quartile} = \frac{\text{Combined buffer requirement}}{4} \times Qn$$

'Q_n' bezeichnet die Ordinalzahl des betreffenden Quartils."

12aa. In Artikel 17 wird "Institut" durch "Unternehmen" ersetzt;

13. In Artikel 17 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Das Unternehmen schlägt der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer Mitteilung nach Absatz 1 mögliche Maßnahmen und die jeweiligen Fristen vor, um sicherzustellen, dass das Institut Artikel 45f oder Artikel 45g sowie der Anforderung nach Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU nachkommt, sofern ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit auf eine der folgenden Situationen zurückzuführen ist:

- a) das Unternehmen erfüllt gleichzeitig die in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU definierte kombinierte Kapitalpufferanforderung und die Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU, erfüllt gleichzeitig aber nicht die in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU definierte kombinierte Kapitalpufferanforderung und die Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Anforderungen nach den Artikeln 45c und 45d, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie berechnet; oder
- b) das Unternehmen erfüllt die Anforderungen nach den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Anforderungen nach den Artikeln 45c und 45d nicht.

Die Frist für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen trägt den Gründen für das fragliche Hindernis Rechnung. Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der zuständigen Behörde, ob diese Maßnahmen geeignet sind, das fragliche wesentliche Hindernis effektiv abzubauen bzw. zu beseitigen."

14. In Artikel 17 Absatz 5 wird folgender Buchstabe h1 eingefügt:

"(h1) von einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d die Vorlage eines Plans zu verlangen, mit dem die erneute Einhaltung der in Artikel 45f oder Artikel 45g genannten Anforderungen, ausgedrückt als ein nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Gesamtrisikobetrag, und gegebenenfalls der in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung sowie der in den Artikeln 45f und 45g genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikomessgröße nach den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, erreicht werden soll;"

(15) In Artikel 17 Absatz 5 wird folgender Buchstabe j1 eingefügt:

"(j1) von einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu verlangen, das Fälligkeitsprofil der Eigenmittelinstrumente, nach Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörde, und der in Artikel 45b genannten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder der in Artikel 45g Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Posten zu ändern, um eine dauerhafte Einhaltung des Artikels 45f oder des Artikels 45g zu gewährleisten."

(16) In Artikel 17 Absatz 5 Buchstaben i und j wird "des Artikels 45" bzw. "gemäß Artikel 45" durch "der Artikel 45f und 45g" bzw. "gemäß der Artikel 45f und 45g" ersetzt.

(17) In Artikel 18 erhalten die Absätze 1 bis 7 folgende Fassung:

"(1) Gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Anhörung des Aufsichtskollegiums und der Abwicklungsbehörden der Länder, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden — soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist — prüft die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die in Artikel 16 verlangte Bewertung innerhalb des Abwicklungskollegiums und unternimmt alle geeigneten Schritte, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Anwendung der nach Artikel 17 Absatz 4 ermittelten Maßnahmen auf alle Abwicklungseinheiten und ihre Tochterunternehmen zu gelangen, die Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und Teil der Gruppe sind.

(2) Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde erstellt in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der EBA gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Bericht und legt ihn dem Unionsmutterunternehmen, den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden, die ihn den unter ihrer Aufsicht stehenden Tochterunternehmen weiterleiten, und den Abwicklungsbehörden der Länder, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, vor. In dem Bericht, der nach Anhörung der zuständigen Behörden erstellt wird, werden in Bezug auf die Gruppe und in Fällen, in denen die Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, in Bezug auf die Abwicklungsgruppen die wesentlichen Hindernisse analysiert, die einer effektiven Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Wahrnehmung der Abwicklungsbefugnisse im Wege stehen. In dem Bericht werden die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Instituts beurteilt und Empfehlungen für angemessene und zielgerichtete Maßnahmen formuliert, die nach Auffassung der Behörde erforderlich oder geeignet sind, um diese Hindernisse zu beseitigen.

Ist das Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auf eine in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 beschriebene Situation eines Unternehmens der Gruppe zurückzuführen, so teilt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem Unionsmutterunternehmen nach Anhörung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde und der für deren Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden ihre Einschätzung dieses Hindernisses mit.

(3) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Berichts kann das Unionsmutterunternehmen Stellung nehmen und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde alternative Maßnahmen zur Überwindung der im Bericht aufgezeigten Hindernisse vorschlagen. Sind diese Hindernisse auf eine in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 beschriebene Situation eines Unternehmens der Gruppe zurückzuführen, so schlägt das Unionsmutterunternehmen der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer gemäß Absatz 2 erfolgten Mitteilung mögliche Maßnahmen und entsprechende Fristen vor, um sicherzustellen, dass das Unternehmen der Gruppe der in Artikel 45f oder Artikel 45g genannten Anforderung, ausgedrückt als ein nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Gesamtrisikobetrag, und gegebenenfalls der in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung sowie den in den Artikeln 45f und 45g genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikomessgröße nach den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, nachkommt.

Die Frist für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen trägt den Gründen für das fragliche Hindernis Rechnung. Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der zuständigen Behörde, ob diese Maßnahmen geeignet sind, das fragliche wesentliche Hindernis effektiv abzubauen bzw. zu beseitigen.

(4) Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die EBA, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden sowie die Abwicklungsbehörden der Länder, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden — soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist — über jede von dem Unionsmutterunternehmen vorgeschlagene Maßnahme. Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden und die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden unternehmen nach Anhörung der zuständigen Behörden und der Abwicklungsbehörden der Länder, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, alles in ihrer Macht Stehende, um bezüglich der Ermittlung der wesentlichen Hindernisse und erforderlichenfalls der Bewertung der von dem Unionsmutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der von den Behörden zum Abbau bzw. zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse verlangten Maßnahmen im Rahmen des Abwicklungskollegiums zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen, die den möglichen Auswirkungen der Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, Rechnung trägt.

(5) Die gemeinsame Entscheidung wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage etwaiger Stellungnahmen des Unionsmutterunternehmens erzielt. Hat das Unionsmutterunternehmen keine Stellungnahme vorgelegt, wird die gemeinsame Entscheidung innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Viermonatsfrist getroffen.

Gemeinsame Entscheidungen in Bezug auf Abwicklungshindernisse, die auf eine der in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 beschriebenen Situationen zurückzuführen sind, werden innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage etwaiger Stellungnahmen des Unionsmutterunternehmens gemäß Absatz 3 erzielt.

Gemeinsame Entscheidungen sind zu begründen und in einem Dokument festzuhalten, das die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem Unionsmutterunternehmen übermittelt.

Gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 kann die EBA die Abwicklungsbehörden auf Antrag einer dieser Behörden dabei unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

(6) Ergeht innerhalb der Frist nach Absatz 5 keine gemeinsame Entscheidung, entscheidet die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde – nach Anhörung der für die Abwicklungseinheiten zuständigen Abwicklungsbehörden, sofern es sich nicht um dieselbe Behörde handelt – allein über die nach Artikel 17 Absatz 4 auf Gruppenebene zu treffenden geeigneten Maßnahmen.

Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Sie ist dem Unionsmutterunternehmen von der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde zu übermitteln.

Hat eine Abwicklungsbehörde bei Ablauf des in Absatz 5 genannten maßgeblichen Zeitraums die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in Absatz 9 des vorliegenden Artikels genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der EBA. Der in Absatz 5 genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf des in Absatz 5 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde.

(6a) Ergeht innerhalb der Frist nach Absatz 5 keine gemeinsame Entscheidung, entscheidet die Abwicklungsbehörde der entsprechenden Abwicklungseinheit allein über die nach Artikel 17 Absatz 4 auf Ebene der Abwicklungsgruppe zu treffenden geeigneten Maßnahmen.

Die Entscheidung ist vollständig zu begründen und muss den Standpunkten und Vorbehalten der Abwicklungsbehörden anderer Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe sowie der für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständigen Behörde Rechnung tragen. Sie ist der Abwicklungseinheit von den entsprechenden Abwicklungsbehörden zu übermitteln.

Hat eine Abwicklungsbehörde bei Ablauf des in Absatz 5 genannten maßgeblichen Zeitraums die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in Absatz 9 des vorliegenden Artikels genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der EBA. Der in Absatz 5 genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf des in Absatz 5 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde.

(7) Kommt keine gemeinsame Entscheidung zustande, entscheiden die Abwicklungsbehörden, die für die Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, zuständig sind, selbst über die geeigneten Maßnahmen, die von den Tochterunternehmen auf Einzelunternehmensebene gemäß Artikel 17 Absatz 4 zu treffen sind. Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die Entscheidung wird dem betreffenden Tochterunternehmen und der betreffenden Abwicklungseinheit, der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit und – sofern es sich nicht um dieselbe Behörde handelt – der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde übermittelt.

Hat eine Abwicklungsbehörde bei Ablauf des in Absatz 5 genannten maßgeblichen Zeitraums die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in Absatz 9 des vorliegenden Artikels genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für das Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der EBA. Der in Absatz 5 genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf des in Absatz 5 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde."

20. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder der Aufsichtsbehörden, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder gemäß Artikel 59 Absatz 2 die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente oder der in Artikel 45g Absatz 3 Buchstabe a genannten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann;"

20a. Folgender Artikel 32a wird eingefügt:

"Artikel 32a

Voraussetzungen für die Abwicklung von Kreditinstituten, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine Zentralorganisation und alle ihr angeschlossenen Kreditinstitute ergreifen können, wenn die Zentralorganisation und die ihr angeschlossenen Kreditinstitute als Ganzes die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 erfüllen."

21. In Artikel 33 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c oder d treffen, wenn das Unternehmen die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

"(3) Werden die Tochterinstitute einer gemischten Holdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischenfinanzholdinggesellschaft gehalten, wird die Zwischenfinanzholdinggesellschaft im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheit bestimmt und stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Abwicklungsmaßnahmen zum Zweck einer Gruppenabwicklung auf die Zwischenfinanzholdinggesellschaft beziehen. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Abwicklungsbehörden zum Zweck einer Gruppenabwicklung keine Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die gemischte Holdinggesellschaft ergreifen.

"(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 können Abwicklungsbehörden auch dann Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c oder d treffen, wenn dieses Unternehmen die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wenn dafür alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Unternehmen ist eine Abwicklungseinheit;
- b) ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 32 Absatz 1;

c) diese Tochterunternehmen halten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Ausfall die gesamte Abwicklungsgruppe in Gefahr bringt, und Abwicklungsmaßnahmen sind in Bezug auf das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c oder d entweder für die Abwicklung dieser Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, oder für die Abwicklung der Gruppe als Ganze erforderlich."

21a. Folgender Artikel 33a wird eingefügt:

*"Artikel 33a
Befugnis zur Aussetzung bestimmter Verpflichtungen*

"(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass ihre jeweiligen Abwicklungsbehörden befugt sind, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen, bei denen ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d Vertragspartei ist, auszusetzen, wenn die Abwicklungsbehörde, nachdem die Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a getroffen wurde, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, beschließt, dass die Ausübung dieser Befugnis erforderlich ist, um die weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu verhindern oder um zu der Feststellung zu gelangen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt sind, oder um die geeigneten Abwicklungsinstrumente zu wählen.

Der Beschluss, die Aussetzungsbefugnis auszuüben, um die weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts zu verhindern oder um zu der Feststellung zu gelangen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt sind, wird von der Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde getroffen, die sich rechtzeitig dazu äußert, um zwischenzeitliche Liquiditätsabflüsse zu verhindern.

(2) Von einer Aussetzung gemäß Absatz 1 ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, zentralen Gegenparteien und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt wurden, sowie Zentralbanken.

Die Abwicklungsbehörden sind befugt, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen auszusetzen und den Umfang dieser Befugnis im konkreten Fall bedarfsgerecht festzusetzen. Insbesondere bewerten die Abwicklungsbehörden sorgfältig, ob die Ausweitung der Aussetzung auf erstattungsfähige Einlagen im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU, insbesondere auf gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist.

Im Fall der Ausübung der Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Zusammenhang mit erstattungsfähigen Einlagen können die Abwicklungsbehörden beschließen, dass Einleger täglich Zugang zu einem angemessenen Betrag haben.

(3) Die Dauer der in Absatz 1 genannten Aussetzung ist so kurz wie möglich und geht nicht über den Zeitraum hinaus, den die Abwicklungsbehörde für die Zwecke des Absatzes 1 für mindestens erforderlich hält, überschreitet aber keinesfalls den Zeitraum zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung nach Absatz 7 und dem Ende (Mitternacht) des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstags im Mitgliedstaat der für das Institut oder Unternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde.

(4) Die Abwicklungsbehörden berücksichtigen bei der Ausübung einer Befugnis gemäß diesem Artikel die möglichen Auswirkungen der Ausübung dieser Befugnis auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte und tragen den geltenden nationalen Rechtsvorschriften sowie aufsichtlichen und justiziellen Befugnissen Rechnung, um die Rechte von Gläubigern und deren Gleichbehandlung in Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Die Abwicklungsbehörden berücksichtigen insbesondere, ob möglicherweise infolge der Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b nationale Insolvenzverfahren auf das Institut oder Unternehmen angewandt werden, und treffen die Vorkehrungen, die sie für zweckmäßig halten, um eine angemessene Abstimmung mit den nationalen Justiz- und Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

(5) Werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines Instituts aus einem Vertrag gemäß Absatz 1 ausgesetzt, so werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Gegenparteien des Instituts aus diesem Vertrag für den gleichen Zeitraum ausgesetzt.

(6) Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, die während des Aussetzungszeitraums nach Absatz 1 fällig geworden wäre, wird unmittelbar nach Ablauf dieses Zeitraums fällig.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d und die Behörden im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 Buchstaben a bis h unverzüglich benachrichtigen, wenn sie die Befugnis zur Aussetzung bestimmte Verpflichtungen ausüben, nachdem die Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a getroffen wurde, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, und bevor der Abwicklungsbeschluss getroffen wird.

Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht eine Abschrift der Anordnung oder des Instruments, durch die/das die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel ausgesetzt werden, sowie die Bedingungen und Dauer der Aussetzung auf dem in Artikel 83 Absatz 4 genannten Wege, oder sie veranlasst deren Veröffentlichung.

(8) Dieser Artikel gilt unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Befugnisse zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen übertragen werden, bevor eine Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a getroffen wurde, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, oder die für Institute gelten, die nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden sollen, und die den Umfang und die Dauer gemäß diesem Artikel überschreiten. Solche Befugnisse werden entsprechend dem Umfang, der Dauer und den Voraussetzungen des jeweiligen nationalen Rechts ausgeübt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen berühren nicht die Voraussetzungen in Bezug auf solche Befugnisse zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen.

(9) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass eine Abwicklungsbehörde, wenn sie die Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gemäß Absatz 1 ausübt, auch die Befugnis zur Beschränkung der Rechte abgesicherter Gläubiger des Instituts in Bezug auf beliebige Vermögenswerte dieses Instituts oder Unternehmens für denselben Zeitraum ausüben kann. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 70 Absätze 2 bis 4.

(10) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass eine Abwicklungsbehörde, wenn sie die Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gemäß Absatz 1 ausübt, auch die Befugnis ausüben kann, Kündigungsrechte einer Partei eines Vertrags mit diesem Institut für denselben Zeitraum auszusetzen. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 71 Absätze 2 bis 8.

(11) Falls eine Abwicklungsbehörde eine der Befugnisse nach den Absätzen 1, 9 oder 10 dieses Artikels ausgeübt hat, nachdem sie die Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a getroffen hat, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, und falls daraufhin eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf dieses Institut getroffen wird, so übt die Abwicklungsbehörden ihre Befugnisse gemäß Artikel 69 Absatz 1 oder Artikel 70 oder 71 in Bezug auf dieses Institut nicht aus."

22. Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, oder gegenüber deren Teilnehmern, und die aus der Teilnahme an einem solchen System resultieren, sowie gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA anerkannt wurden;"

22a. In Artikel 44 Absatz 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:

"h) Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d dieser Richtlinie, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheit sind, ungeachtet ihrer Laufzeiten, außer wenn diese Verbindlichkeiten einen niedrigeren Rang einnehmen als gewöhnliche unbesicherte Verbindlichkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, wodurch die Rangfolge der Forderungen am Tag der Umsetzung dieser Richtlinie festgelegt wird.

Findet der vorhergehende Unterabsatz Anwendung, so bewertet die Abwicklungsbehörde des betreffenden Tochterunternehmens, das keine Abwicklungseinheit ist, ob der Betrag der Instrumente, die die Anforderungen des Artikels 45g Absatz 3 erfüllen, ausreicht, um die Umsetzung der bevorzugten Abwicklungsstrategie zu unterstützen."

22b. In Artikel 44 Absatz 3 wird nach dem letzten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

"Die Abwicklungsbehörden bewerten sorgfältig, ob Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d dieser Richtlinie, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheit sind, und die nicht von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nach Absatz 2 Buchstabe h ausgenommen sind, gemäß den Buchstaben a bis d des genannten Absatzes entweder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden sollten, um die wirksame Durchführung der Abwicklungsstrategie sicherzustellen."

23. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

"Artikel 45

Anwendung und Berechnung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

"(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Institute und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d die Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten soweit in den Artikeln 45 bis 45h vorgeschrieben und gemäß diesen Artikeln jederzeit einhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannte Anforderung wird als Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45c Absatz 3, Absatz 3a oder Absatz 4 berechnet und ist ein prozentualer Anteil von:

a) dem gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag des jeweiligen in Absatz 1 genannten Unternehmens,

b) der gemäß den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikomessgröße des jeweiligen in Absatz 1 genannten Unternehmens.

Artikel 45a

Freistellung von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

"(1) Unbeschadet des Artikels 45 nehmen die Abwicklungsbehörden durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte Hypothekenkreditinstitute, die nach nationalem Recht keine Einlagen entgegen nehmen dürfen, von der in Artikel 45 Absatz 1 festgelegten Anforderung aus, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Diese Institute werden im Insolvenzfall nach nationalen Verfahren oder anderen speziell für diese Institute vorgesehenen Verfahren gemäß den Artikeln 38, 40 oder 42 liquidiert;
 - b) mit diesen nationalen Insolvenzverfahren oder anderen Verfahren wird sichergestellt, dass die von den Gläubigern dieser Institute und soweit relevant auch von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen.
- (2) Die von den Anforderungen des Artikels 45 Absatz 1 ausgenommenen Institute werden nicht in die in Artikel 45f Absatz 1 genannte Konsolidierung einbezogen.

Artikel 45b

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten

(1) Berücksigungsfähige Verbindlichkeiten dürfen im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Abwicklungseinheiten nur dann enthalten sein, wenn sie die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d jener Verordnung genannten Voraussetzungen, erfüllen.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt Folgendes: Wird in der vorliegenden Richtlinie auf die Anforderungen des Artikels 92a oder 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen, so bestehen die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für die Zwecke dieser Artikel aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wie in Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert und gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 5a der genannten Verordnung bestimmt.

(2) Abweichend von Artikel 72a Absatz 2 Buchstabe 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln mit Derivatkomponenten, wie etwa strukturierten Schuldtiteln, nur dann im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Nennwert der aus dem Schuldtitle erwachsenden Verbindlichkeit ist zum Zeitpunkt der Emission bereits bekannt, fixiert oder steigt an und ist von keiner Derivatkomponente betroffen oder der Schuldtitle enthält eine Vertragsklausel, in der der Forderungsbetrag im Falle einer Abwicklung festgelegt ist;
- b) die Position der aus dem Schuldtitle erwachsenden Verbindlichkeit oder der eingebetteten Derivatkomponente kann täglich mit Bezug auf einen aktiven, aus Käufer- und Verkäufersicht hinreichend liquiden Markt für ein gleichwertiges Instrument ohne Kreditrisiko im Einklang mit den Artikeln 104 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden // oder der Schuldtitle enthält eine Vertragsklausel, in der der Forderungsbetrag im Falle einer Abwicklung festgelegt ist;
- c) der Schuldtitle, und auch seine derivative Komponente, unterliegt keiner Saldierungsvereinbarung und wird nicht nach Artikel 49 Absatz 3 bewertet;

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbindlichkeiten dürfen nur für den Teil, der dem in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Betrag entspricht, im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein.

- (2a) Verbindlichkeiten, die von einem in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen, das Teil derselben Abwicklungsgruppe ist wie die Abwicklungseinheit, an einen vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben werden, dürfen im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Abwicklungseinheiten enthalten sein, wenn sie sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) sie werden in Übereinstimmung mit Artikel 45g Absatz 3 Buchstabe a begeben;
 - b) die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung solcher Verbindlichkeiten gemäß Artikel 59 oder Artikel 62 beeinträchtigt nicht die Kontrolle des Tochterunternehmens durch die Abwicklungseinheit;
 - c) sie übersteigen nicht einen Betrag, der sich nach Abzug des Betrags nach Ziffer i von dem Betrag nach Ziffer ii ergibt:
 - i) die Summe der Verbindlichkeiten, die an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, und der Betrag der gemäß Artikel 45 g Absatz 3 Buchstabe b begebenen Eigenmittel;
 - ii) der gemäß Artikel 45g Absatz 1 erforderliche Betrag.

(3) Unbeschadet der Mindestanforderung nach Artikel 45c Absatz 3a und Artikel 45d Absatz 1

Buchstabe a sorgen die Abwicklungsbehörden dafür, dass ein Teil der in Artikel 45f genannten Anforderung in Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder von Abwicklungseinheiten, die Artikel 45c Absätze 3a und 3b unterliegen, mit Eigenmitteln und mit Instrumenten erfüllt wird, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen. Auf Antrag einer Abwicklungseinheit kann die Abwicklungsbehörde zulassen, dass ein Niveau, das unter 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, aber über dem Betrag liegt, der sich aus der Anwendung der Formel $(1-X1/X2) \times 8\%$ der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln ergibt, von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder von Abwicklungseinheiten, die Artikel 45c Absätze 3a und 3b unterliegen, mit Eigenmitteln und mit Instrumenten erfüllt wird, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 72b Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind und der Grenzwert des Anteils der gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglichen Reduzierung eingehalten wird:

$X1 = 3,5\%$ des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags;

$X2 =$ der Betrag, der sich aus der Summe von i) 18 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und ii) der Anforderung nach Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU ergibt.

(4) Im Fall von Abwicklungseinheiten, die weder G-SRI sind noch Abwicklungseinheiten, die Artikel 45c Absätze 3a und 3b unterliegen, kann die Abwicklungsbehörde beschließen, dass ein Teil der in Artikel 45f genannten Anforderung bis zu einer Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, des Unternehmens oder dem Betrag, der sich anhand der Formel nach Absatz 6 errechnet, je nachdem, welcher der höhere Wert ist, mit Eigenmitteln und mit Instrumenten zu erfüllen ist, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nehmen in der nationalen Insolvenzrangfolge denselben Rang ein wie bestimmte Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 44 Absatz 2 oder Artikel 44 Absatz 3 von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen ausgenommen sind;
- b) von den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen wird bei nicht nachrangigen Verbindlichkeiten planmäßig Gebrauch gemacht, die nicht gemäß Artikel 44 Absatz 2 oder Artikel 44 Absatz 3 von der dieser Befugnisse ausgenommen sind, sodass das Risiko besteht, dass Inhaber der aus diesen Verbindlichkeiten erwachsenden Forderungen größere Verluste zu tragen haben als bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren;
- c) die Höhe der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigt nicht den Betrag, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die unter Buchstabe b genannten Gläubiger keine größeren Verluste erleiden, als es bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre

Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass innerhalb einer Kategorie von Verbindlichkeiten, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einschließt, der Betrag der Verbindlichkeiten, die nach allgemeinem Ermessen gemäß Artikel 44 Absatz 2 oder Artikel 44 Absatz 3 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossen werden, insgesamt über 10 % dieser Kategorie ausmacht, bewertet er das in Unterabsatz 2 Buchstabe b genannte Risiko.

(5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 umfassen die gesamten Verbindlichkeiten auch Derivatverbindlichkeiten auf der Grundlage, dass die Saldierungsrechte der Gegenpartei uneingeschränkt anerkannt werden.

Die Eigenmittel eines Unternehmens, die zur Erfüllung der Anforderung nach Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU verwendet werden, sind für die Zwecke der Erfüllung der Anforderung nach den Absätzen 3 und 4 berücksichtigungsfähig.

(6) Abweichend von Absatz 3 kann die Abwicklungsbehörde beschließen, dass die Anforderung nach Artikel 45f von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind oder die Artikel 45c Absatz 3a oder 3b unterliegen, mit Instrumenten zu erfüllen ist, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen, sofern die Summe dieser Instrumente und der Eigenmittel, die von einem Unternehmen aufgrund seiner Verpflichtung, den Anforderungen nach Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Artikel 45c Absatz 3a und Artikel 45f dieser Richtlinie nachzukommen, gehalten werden, 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, des Unternehmens oder den Betrag nicht übersteigt, der sich anhand der Formel $Ax2+Bx2+C$ errechnet, je nachdem, welcher der höhere Wert ist, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:

A ist der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Säule 1) ergibt,

B ist der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU (Säule 2R) ergibt, und

C ist der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU (kombinierte Kapitalpufferanforderung) ergibt.

(7) Die Abwicklungsbehörde kann die in Absatz 6 genannten Befugnis in Bezug auf Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind oder Artikel 45c Absatz 3a oder 3b unterliegen und die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, ausüben und zwar solange, wie die Anzahl der ermittelten Abwicklungseinheiten nicht mehr als 30 % aller Abwicklungseinheiten ausmacht, die entweder G-SRI sind oder Artikel 45c Absatz 3a oder 3b unterliegen und für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45f festlegt:

a) In der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU wird berücksichtigt, dass die Abwicklungseinheit, die ein G-SRI ist oder Artikel 45c Absatz 3a oder 3b unterliegt, zu den 20 % der Institute mit dem höchsten Risiko gehört, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45 festlegt, oder

- b) sofern in der vorangegangenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ermittelt wurden und
 - i) nach Ausübung der Befugnisse nach Artikel 17 Absatz 5 innerhalb der von der Abwicklungsbehörde vorgeschriebenen Frist keine Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden oder
 - ii) sich das ermittelte wesentliche Hindernis durch keine der Befugnisse nach Artikel 17 Absatz 5 beseitigen lässt und die Ausübung der Befugnis nach Absatz 6 die negativen Auswirkungen des Hindernisses für die Abwicklungsfähigkeit teilweise oder vollständig aufwiegen würde, oder
- c) die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie des Unternehmens angesichts seiner Größe, seiner Verflechtungen, der Art, des Umfangs, des Risikos und der Komplexität seiner Tätigkeiten, seiner Rechtsform sowie seiner Beteiligungsstruktur beschränkt sind.

Für die Zwecke der Beschränkung nach Unterabsatz 1 runden die Abwicklungsbehörde das berechnete Ergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl auf.

Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres nationalen Bankensektors, einschließlich insbesondere der Anzahl der Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind oder Artikel 45c Absatz 3a oder 3b unterliegen und für die die nationale Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45f festlegt, den Prozentsatz nach Untersatz 1 auf über 30 % festsetzen.

(8) Die Abwicklungsbehörde fasst den Beschluss nach den Absätzen 4 und 6 im Benehmen mit der zuständigen Behörde.

Bei einem Beschluss nach den Absätzen 4 und 6 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde zudem

a) die Markttiefe für die Instrumente des Instituts nach Unterabsatz 1, die Bepreisung solcher bestehender Instrumente und die Zeit, die für die Ausführung jeglicher zum Zweck der Einhaltung des Beschlusses nach Unterabsatz 1 erforderlicher Transaktionen benötigt wird;

- b) den Betrag der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen genügen, mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss gefasst wird, die Anforderung anzuwenden, um quantitative Anpassungen an der Anforderung nach Unterabsatz 1 vorzunehmen;
- c) die Verfügbarkeit und den Betrag der Instrumente, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d jener Verordnung genannten Voraussetzungen, genügen;
- d) die Frage, ob der Betrag der gemäß Artikel 44 Absatz 2 oder Artikel 44 Absatz 3 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die in regulären Insolvenzverfahren denselben Rang oder einen niedrigeren Rang einnehmen als die höchstrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, erheblich ist, wenn er mit den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Eigenmitteln eines Instituts verglichen wird.

Wenn der Betrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten nach Buchstabe d 5 % des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eines Instituts nicht übersteigt, gilt der ausgeschlossene Betrag als nicht erheblich. Oberhalb dieses Grenzwerts wird die Erheblichkeit der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten von der Abwicklungsbehörde bewertet;

- e) das Geschäftsmodell, das Refinanzierungsmodell und das Risikoprofil des Unternehmens sowie seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten;
- f) die Auswirkungen etwaiger Umstrukturierungskosten auf die Rekapitalisierung des Unternehmens.

Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

- (1) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung wird von der Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde anhand folgender Kriterien bestimmt:
- a) der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Abwicklungsgruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente, gegebenenfalls auch des Bail-in-Instruments, den Abwicklungszielen entsprechend abgewickelt werden kann;
 - b) der Notwendigkeit, gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, über ausreichende berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügen, damit für den Fall, dass bei ihnen von dem Bail-in-Instrument bzw. den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch gemacht wird, Verluste absorbiert werden können und die Gesamtkapitalquote und die Verschuldungsquote der betroffenen Unternehmen wieder auf ein Niveau angehoben werden können, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, weiter ausüben können;
 - c) der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen der Abwicklungsplan bereits die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 3 vom Bail-in auszunehmen oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen, die Abwicklungseinheit über ausreichende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, damit Verluste absorbiert werden können und die Gesamtkapitalquote oder gegebenenfalls die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit wieder auf ein Niveau angehoben werden können, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, weiter ausüben können;
 - d) Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsmodell und Risikoprofil des Unternehmens;
 - f) Umfang, in dem der Ausfall des Unternehmens – unter anderem aufgrund der Verflechtungen mit anderen Instituten oder Unternehmen oder mit dem übrigen Finanzsystem – die Finanzstabilität durch Ansteckung anderer Institute oder Unternehmen beeinträchtigen würde.

(2) Ist im Abwicklungsplan vorgesehen, dass die Abwicklungsmaßnahmen gemäß den in Artikel 10 Absatz 3 beschriebenen relevanten Abwicklungsszenarien zu treffen sind, so muss die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung hoch genug sein, um Folgendes zu gewährleisten:

- a) Die erwarteten Verluste, die das Unternehmen zu tragen hat, werden vollständig absorbiert ("Verlustabsorption");
- b) die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, werden auf ein Niveau rekapitalisiert, das ihnen ermöglicht, weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/65/EU oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift zugelassen sind, für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, weiter auszuüben ("Rekapitalisierung").

Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen eine Liquidation im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren vor, so bewertet die Abwicklungsbehörde, ob es gerechtfertigt ist, die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung für dieses Unternehmen zu beschränken, sodass sie nicht über den zur Absorption der Verluste gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ausreichenden Betrag hinausgeht.

In der Bewertung der Abwicklungsbehörde wird insbesondere die im vorhergehenden Unterabsatz genannte Beschränkung hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem evaluiert.

(3) Für Abwicklungseinheiten setzt sich der in Absatz 2 genannte Betrag aus Folgendem zusammen:

a) der Summe aus:

- i) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Artikels 104a der Richtlinie 2013/36/EU an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen,
- ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der Abwicklungsmaßnahme wieder zu erfüllen;

b) der Summe aus:

- i) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und
- ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der Abwicklungsmaßnahme wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 2 Buchstabe a wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes berechnete Betrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt.

Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 2 Buchstabe b wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes berechnete Betrag dividiert durch die Messgröße für die Verschuldungsquote als Prozentwert ausgedrückt.

Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 10, Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 44 Absatz 8 der Richtlinie 2014/59/EU.

Bei der Festlegung der in den vorhergehenden Unterabsätzen genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt die Abwicklungsbehörde wie folgt:

- a) Sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder den relevanten Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen; und

b) sie passt nach Anhörung der zuständigen Behörde den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten oder oben an, um die Anforderung zu bestimmen, die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit gilt.

Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen in das Unternehmen aufrechterhalten wird ('Marktvertrauenspuffer').

Kommt der vorhergehende Unterabsatz zur Anwendung, so wird der Marktvertrauenspuffer der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU gleichgesetzt, mit Ausnahme der Anforderung nach Buchstabe a jener Bestimmung, die nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente anwendbar würde.

Dieser Betrag wird nach unten korrigiert, wenn die Abwicklungsbehörde – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen aufrecht zu erhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts als auch den Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 44 Absätze 5 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung erforderlich wäre. Dieser Betrag wird nach oben korrigiert, wenn die Abwicklungsbehörde – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrecht zu erhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts als auch den Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 44 Absätze 5 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung erforderlich wäre.

Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methode der Abwicklungsbehörden zur Abschätzung der Anforderungen nach Artikel 104a und Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU für Abwicklungseinheiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe festgelegt wird, sofern die Abwicklungsgruppe nicht selbst den Anforderungen nach jener Richtlinie unterliegt.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(3a) Für Abwicklungseinheiten, die Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegen und die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte über 100 Mrd. EUR liegt, entspricht die Höhe der in Absatz 3 genannten Anforderung ['Säule I für die Banken der obersten Kategorie'] mindestens

- a) 13,5 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a berechnet, und
- b) 5 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b berechnet.

Abweichend von Artikel 45b erfüllen Abwicklungseinheiten gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz die Höhe der in diesem Absatz genannten Anforderung von 13,5 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a berechnet, bzw. von 5 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b berechnet, mit berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die sämtlichen Voraussetzungen nach Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme von Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung, genügen, oder mit Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 45b Absatz 2a oder mit Eigenmitteln.

(3b) Die Abwicklungsbehörden können nach Anhörung der zuständigen Behörden die Mindestanforderungen nach Absatz 3a auf Abwicklungseinheiten anwenden, die Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegen und die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte unter 100 Mrd. EUR liegt, und bei denen die Abwicklungsbehörde nach allgemeinem Ermessen davon ausgeht, dass sie im Falle eines Scheiterns ein Systemrisiko darstellen.

Bei der Entscheidung gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz berücksichtigen die Abwicklungsbehörden die folgenden Kriterien:

- i) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;
- ii) dem beschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;
- iii) den Rückgriff auf hartes Kernkapital, um die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 einzuhalten.

Die Entscheidung, keine Mindestanforderung nach Absatz 3b vorzuschreiben, berührt nicht die Entscheidung, vorzuschreiben, dass die Anforderung nach Artikel 45f mit Instrumenten zu erfüllen ist, die sämtlichen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen im Einklang mit Artikel 45b Absätze 3 bis 6 genügen.

(4) Für Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, setzt sich der in Absatz 2 genannte Betrag aus Folgendem zusammen:

a) der Summe aus:

- i) den zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Artikels 104a der Richtlinie 2013/36/EU an das Unternehmen entsprechen, und
- ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Gesamtkapitalquote und die Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59 und nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen;

b) der Summe aus:

- i) den zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote des Unternehmens nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen, und
- ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Verschuldungsquote nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59 und nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 2 Buchstabe a wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Buchstabe a berechnete Betrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt.

Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 2 Buchstabe b wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Buchstabe b berechnete Betrag dividiert durch die Messgröße für die Verschuldungsquote als Prozentwert ausgedrückt.

Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 10, Artikel 44 Absatz 5 und Artikel 44 Absatz 8 der Richtlinie 2014/59/EU.

Bei der Festlegung der in den vorhergehenden Unterabsätzen genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt die Abwicklungsbehörde wie folgt:

- a) sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder den relevanten Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen; und
- b) sie passt nach Anhörung der zuständigen Behörde den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten oder oben an, um die Anforderung zu bestimmen, die nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59 und nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe für das entsprechende Unternehmen gilt.

Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59 für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt und dass ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechterhalten wird ('Marktvertrauenspuffer').

Kommt Unterabsatz 1 zur Anwendung, so wird der Betrag des Marktvertrauenspuffers der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU gleichgesetzt, mit Ausnahme der Anforderung nach Buchstabe a jener Bestimmung, die nach Ausübung der Befugnis nach Artikel 59 und nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe anwendbar würde. Dieser Betrag wird nach unten korrigiert, wenn die Abwicklungsbehörde – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen sicherzustellen und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts als auch den Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 44 Absätze 5 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU hinausgeht, nachdem die Ausübung der Befugnis nach Artikel 59 und die Abwicklung der Abwicklungsgruppe erfolgt ist. Dieser Betrag wird nach oben korrigiert, wenn die Abwicklungsbehörde – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrecht zu erhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts als auch den Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 101 Absatz 2 und Artikel 44 Absätze 5 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung erforderlich wäre.

(5) Geht die Abwicklungsbehörde davon aus, dass bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach allgemeinem Ermessen gemäß Artikel 44 Absatz 3 vollständig oder teilweise vom Bail-in ausgeschlossen werden oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden könnten, so wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung mit anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt, die ausreichen, um

- a) die gemäß Artikel 44 Absatz 3 ausgeschlossenen Verbindlichkeiten zu decken;
- b) die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten.

(6) Der Beschluss des Ausschusses, im Rahmen des vorliegenden Artikels eine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu verhängen, umfasst eine entsprechende Begründung einschließlich einer umfassenden Bewertung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Elemente, und wird unverzüglich überprüft, um jegliche Änderungen der Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung zu berücksichtigen.

(7) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 sind die Kapitalanforderungen so auszulegen, wie es die zuständigen Behörden bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen tun, die in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in den nationalen Rechtsvorschriften zur Ausübung der Optionen, die den zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehen, festgelegt sind.

Artikel 45d

Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungeinheiten von G-SRI und bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI

(1) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungeinheit, bei der es sich um ein G-SRI oder einen Teil eines G-SRIs handelt, besteht aus

- a) den in den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen; und
- b) jeglicher zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 2 eigens für das Unternehmen festgelegt wurde und mit Verbindlichkeiten zu erfüllen ist, die den in Artikel 45b genannten Bedingungen genügen.

(1a) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an ein Unternehmen, das der in den Artikeln 92b und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderung unterliegt, besteht aus

- a) den in den Artikeln 92b und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen; und
- b) jeglicher zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 2 festgelegt wurde und mit Verbindlichkeiten zu erfüllen ist, die den in den Artikel 45g und Artikel 89 Absatz 2 genannten Bedingungen genügen.

(2) Die Abwicklungsbehörde stellt eine zusätzliche Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 1a Buchstabe b nur,

- a) wenn die in Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 1a Buchstabe a genannte Anforderung nicht ausreicht, um die in Artikel 45c festgelegten Bedingungen zu erfüllen; und
- b) in einem solchen Umfang, dass die Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 45c sichergestellt ist.

(3) Handelt es sich bei mehr als einem G-SRI-Unternehmen desselben G-SRI um eine Abwicklungseinheit, so berechnen die jeweils zuständigen Abwicklungsbehörden den in Absatz 2 genannten Betrag für die Zwecke des Artikels 45h Absatz 2

- a) für jede Abwicklungseinheit;
- b) für das Mutterunternehmen in der Union, so als wäre es die einzige Abwicklungseinheit des G-SRI.

(4) Der Beschluss der Abwicklungsbehörde, gemäß Absatz 1 Buchstabe b eine zusätzliche Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorzuschreiben, umfasst eine Begründung samt einer vollständigen Bewertung der in Absatz 2 genannten Elemente und wird unverzüglich überprüft, um jeglichen Änderungen in Bezug auf die für die Abwicklungsgruppe geltende Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung Rechnung zu tragen.

Artikel 45f

Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Abwicklungseinheiten

- (1) Abwicklungseinheiten kommen den in den Artikeln 45b bis 45d festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach.
- (2) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe wird gemäß Artikel 45h auf der Grundlage der Anforderungen der Artikel 45b bis 45d und abhängig davon festgelegt, ob die Tochterunternehmen der Gruppe in Drittländern dem Abwicklungsplan zufolge getrennt abzuwickeln sind.
- (3) Im Falle von Abwicklungsgruppen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83b Buchstabe b beschließt die entsprechende Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der Merkmale des Solidaritätsmechanismus und der bevorzugten Abwicklungsstrategie, wie die Unternehmen in der Abwicklungsgruppe der Anforderung gemäß Artikel 45c Absätze 3 und 3a nachkommen müssen, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsgruppe als Ganzes der Anforderung nach den Absätzen 1 und 2 nachkommt.

Artikel 45g

Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind

- (1) Institute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittlandsunternehmens sind und selbst keine Abwicklungseinheiten sind, haben den in Artikel 45c festgelegten Anforderungen auf Einzelunternehmensbasis zu entsprechen. Nach Konsultation der zuständigen Behörde kann die Abwicklungsbehörde beschließen, die in diesem Artikel festgelegte Anforderung auf ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d anzuwenden, das ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit und selbst keine Abwicklungseinheit ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 kommen Unionsmutterunternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind und Tochterunternehmen von Drittlandsunternehmen sind, den in den Artikeln 45c und 45d festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis nach.

Abwicklungsgruppen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83b Buchstabe b ermittelt wurden, Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, und eine Zentralorganisation, die keine Abwicklungseinheiten sind, sowie Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation zugeordnet sind, und eine Zentralorganisation, die Abwicklungseinheiten sind, aber nicht Artikel 45f Absatz 3 unterliegen, kommen den in Artikel 45c festgelegten Anforderungen auf Einzelunternehmensbasis nach.

Für ein in diesem Absatz genanntes Unternehmen wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung gemäß den Artikeln 45h und 89, je nach Anwendbarkeit, und anhand der in Artikel 45c festgelegten Anforderungen bestimmt.

(2) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an Unternehmen im Sinne von Absatz 1 erfüllt die in Absatz 3 dargelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit.

(3) Die Anforderung wird mit einem oder mehreren der folgenden Elementen erfüllt:

a) Verbindlichkeiten,

i) die an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die die Verbindlichkeiten von dem diesem Artikel unterliegenden Unternehmen erworben haben, oder von einem vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, sofern die Kontrolle des Tochterunternehmens durch die Abwicklungseinheit durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nach den Artikeln 59 bis 62 nicht beeinträchtigt wird;

ii) die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kriterien für die Berücksigungsfähigkeit erfüllen, mit Ausnahme jener des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b, c, k, l und m und des Artikels 72b Absätze 3 bis 5;

iii) die in regulären Insolvenzverfahren denselben Rang einnehmen wie Eigenmittelinstrumente oder einen niedrigeren Rang einnehmen als Verbindlichkeiten, die die Bedingung gemäß Ziffer i nicht erfüllen und für die Eigenmittelanforderungen nicht berücksichtigt werden können;

- iv) die den Befugnissen zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß den Artikeln 59 bis 62 unterliegen, die mit der Abwicklungsstrategie der Abwicklungsgruppe im Einklang stehen und insbesondere die Kontrolle des Tochterunternehmens durch die Abwicklungseinheit nicht beeinträchtigen;
 - v) deren Erwerb weder direkt noch indirekt durch das diesem Artikel unterliegende Unternehmen finanziert wird;
 - vi) für die Bestimmungen gelten, die weder explizit noch implizit erkennen lassen, dass das diesem Artikel unterliegende Unternehmen die Verbindlichkeiten – außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens – kündigen, tilgen, zurückkaufen bzw. vorzeitig zurückzahlen wird, und das Unternehmen gibt auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis;
 - vii) für die Bestimmungen gelten, die dem Inhaber nicht das Recht verleihen, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des diesem Artikel unterliegenden Unternehmens;
 - viii) für die gilt, dass die Höhe der auf die Verbindlichkeiten gegebenenfalls fälligen Ausschüttungszahlungen nicht aufgrund der Bonität des diesem Artikel unterliegenden Unternehmens oder seines Mutterunternehmens angepasst wird;
- b) Eigenmittelinstrumente,
- i) die an Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben und von diesen erworben werden; oder
 - ii) die an Unternehmen begeben und von diesen erworben werden, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, sofern die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß den Artikeln 59 bis 62 die Kontrolle des Tochterunternehmens durch die Abwicklungseinheit nicht beeinträchtigt.

- (5) Die Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, kann dieses vollständig von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen, wenn
- a) sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind;
 - b) die Abwicklungseinheit die in Artikel 45f genannte Anforderung erfüllt;
 - c) kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Abwicklungseinheit an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Feststellung gemäß Artikel 59 Absatz 3 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden;
 - d) die Abwicklungseinheit in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der zuständigen Behörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass sie für die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind;
 - e) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren der Abwicklungseinheit sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken;
 - f) die Abwicklungseinheit mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist, mit Ausnahme von Kreditinstituten, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind.

- (5a) Die Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, kann dieses ebenfalls vollständig von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen, wenn
- a) sowohl das Tochterunternehmen als auch das Mutterunternehmen in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind;
 - b) das Mutterunternehmen die Anforderung nach Artikel 45 im Mitgliedstaat des Tochterunternehmens auf teilkonsolidierter Basis erfüllt;
 - c) kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Feststellung gemäß Artikel 59 Absatz 3 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf das Mutterunternehmen Abwicklungsmaßnahmen getroffen oder Befugnisse nach Artikel 59 Absatz 1 ausgeübt werden;
 - d) das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der zuständigen Behörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind;
 - e) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken;
 - f) das Mutterunternehmen mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist, mit Ausnahme von Kreditinstituten, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind.

(6) Wenn die in Absatz 5 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann die Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens zulassen, dass die Anforderung ganz oder teilweise mittels einer Garantie erfüllt wird, die von der Abwicklungseinheit gestellt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die gestellte Garantie entspricht in ihrer Höhe zumindest der zu deckenden Anforderung;
- b) die Garantie wird fällig, wenn das Tochterunternehmen seine Schulden oder andere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bedienen kann oder wenn in Bezug auf das Tochterunternehmen eine Feststellung gemäß Artikel 59 Absatz 3 getroffen wurde, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt;
- c) die Garantie wird zu mindestens 50 % ihres Betrags über eine Finanzsicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG besichert;
- e) die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, erfüllt die Anforderungen nach Artikel 197 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und reicht nach angemessen konservativen Sicherheitsabschlägen aus, um den Garantiebetrag vollständig zu decken;
- f) die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, ist unbelastet und dient insbesondere nicht als Sicherheit für andere Garantien;
- g) die Sicherheit verfügt über eine effektive Laufzeit, die dieselbe Anforderung an die Laufzeit erfüllt wie jene, die in Artikel 72c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannt ist; und
- h) es bestehen keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative Hürden für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen, auch dann nicht, wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden. Auf Anforderung der Abwicklungsbehörde stellt die Abwicklungseinheit ein unabhängiges, schriftliches und mit einer Begründung versehenes Rechtsgutachten bereit oder weist auf andere Weise glaubhaft nach, dass keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative Hürden für die Übertragung der Sicherheit an das betreffende Tochterunternehmen bestehen.

(8) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methoden näher bestimmt werden, mit denen verhindert werden soll, dass für die Zwecke des Artikels 45g anerkannte Instrumente, die von der Abwicklungseinheit teilweise oder vollständig indirekt gezeichnet sind, die reibungslose Umsetzung der Abwicklungsstrategie behindern. Diese Methoden sollten insbesondere eine ordnungsgemäße Übertragung der Verluste auf die Abwicklungseinheit und den Abfluss von Kapital an Unternehmen, die Teil der Abwicklungsgruppe sind, aber nicht selbst Abwicklungseinheiten sind, gewährleisten und einen Mechanismus bieten, mit dem eine Doppelzählung von für die Zwecke des Artikels 45g anerkannten berücksichtigungsfähigen Instrumenten vermieden wird. Sie bestehen aus einer Abzugsregelung oder einem gleichwertig soliden Ansatz und sie gewährleisten für Unternehmen, die nicht selbst die Abwicklungseinheit sind, ein Ergebnis, das gleichwertig mit dem Ergebnis einer vollständigen direkten Zeichnung der für die Zwecke des Artikels 45g anerkannten berücksichtigungsfähigen Instrumente durch die Abwicklungseinheit ist.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 45g1

Ausnahmen für Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind

Die Abwicklungsbehörde kann nach Maßgabe des nationalen Rechts ein oder mehrere Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, von den Anforderungen gemäß Artikel 45f oder Artikel 45g ausnehmen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Kreditinstitute und die Zentralorganisation unterliegen der Beaufsichtigung durch dieselbe zuständige Behörde und sind in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe;
- b) die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr angeschlossenen Institute sind gemeinsame Verbindlichkeiten oder die Verbindlichkeiten der angeschlossenen Institute werden von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert;
- c) die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie an Solvenz und Liquidität der Zentralorganisation sowie aller angeschlossenen Institute werden insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse dieser Institute überwacht;
- d) die Leitung der Zentralorganisation ist befugt, der Leitung der angeschlossenen Institute Weisungen zu erteilen;
- e) die entsprechende Abwicklungsgruppe erfüllt die in Artikel 45f Absatz 3 genannte Anforderung; und
- f) es ist kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Zentralorganisation und den angeschlossenen Kreditinstituten vorhanden oder abzusehen.

Artikel 45h

Verfahren zur Bestimmung der Anforderung

- (1) Die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde, die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde – falls diese nicht identisch sind – und die für die Tochterunternehmen einer Abwicklungsgruppe, die der Anforderung nach Artikel 45g unterliegen, auf Einzelunternehmensbasis zuständigen Abwicklungsbehörden unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um in Bezug auf alle folgenden Punkte zu einer einzigen gemeinsamen Entscheidung zu gelangen:
- a) den Betrag der an jede Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gestellten Anforderung;
 - b) den Betrag der an jedes Tochterunternehmen der Abwicklungseinheit auf Einzelbasis gestellten Anforderung. Die gemeinsame Entscheidung steht mit den Artikeln 45f und 45g in Einklang, wird umfassend begründet und wie folgt übermittelt:
 - c) von der Abwicklungsbehörde an die Abwicklungseinheit;
 - d) von den jeweils zuständigen Abwicklungsbehörden an die Tochterunternehmen jeder Abwicklungseinheit;
 - e) von der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde an das Mutterunternehmen der Gruppe in der Union, falls dieses Mutterunternehmen nicht selbst eine Abwicklungseinheit derselben Abwicklungsgruppe ist.

In der gemeinsamen Entscheidung nach diesem Artikel kann vorgesehen werden, dass die Anforderungen nach Artikel 45c Absatz 4 – sofern dies im Einklang mit der Abwicklungsstrategie steht und die Abwicklungseinheit weder direkt noch indirekt ausreichende Instrumente erworben hat, die den Anforderungen des Artikels 45g Absatz 3 genügen – von dem Tochterunternehmen im Einklang mit Artikel 45g Absatz 3 teilweise mit Instrumenten erfüllt werden können, die an Unternehmen, die nicht der Abwicklungsgruppe angehören, begeben und von diesen erworben werden.

(2) Handelt es sich bei mehr als einem G-SRI-Unternehmen desselben G-SRI um eine Abwicklungseinheit, so erörtern und vereinbaren die in Unterabsatz 1 genannten Abwicklungsbehörden – soweit angemessen und mit der Abwicklungsstrategie des G-SRI vereinbar – die Anwendung von Artikel 72e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie eine eventuelle Anpassung zur weitest möglichen Verringerung oder Beseitigung der Differenz zwischen der Summe der in Artikel 45d Absatz 3 Buchstabe a und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge für einzelne Abwicklungseinheiten und der Summe der in Artikel 45d Absatz 3 Buchstabe b und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge. Eine solche Anpassung kann unter folgenden Umständen erfolgen:

- a) Die Anpassung kann mit Rücksicht auf Unterschiede bei der Berechnung der Gesamtrisikobeträge in den betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen, indem die Höhe der Anforderung angepasst wird;
- b) die Anpassung darf nicht erfolgen, um Unterschiede auszugleichen, die sich aus Risikopositionen zwischen Abwicklungsgruppen ergeben. Die Summe der in Artikel 45d Absatz 3 Buchstabe a und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für einzelne Abwicklungseinheiten genannten Beträge darf nicht geringer sein als die Summe der in Artikel 45d Absatz 3 Buchstabe b und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge.

(3) Wird innerhalb von vier Monaten keine solche gemeinsame Entscheidung erzielt, wird gemäß den Absätzen 4 bis 6 entschieden.

(4) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über die konsolidierte Anforderung für die Abwicklungsgruppe innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so entscheidet die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde über diese Anforderung, nachdem sie folgenden Punkten gebührend Rechnung getragen hat:

- a) der von den zuständigen Abwicklungsbehörden vorgenommenen Bewertung der Tochterunternehmen;
- b) der Stellungnahme der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, falls diese nicht mit der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde identisch ist.

Hat eine der betroffenen Abwicklungsbehörden nach Ablauf der Viermonatsfrist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellt die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft ihre Entscheidung anschließend im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Im Beschluss der EBA werden Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c Rechnung getragen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, findet die Entscheidung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde Anwendung.

(5) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe der für die Tochterunternehmen der Abwicklungsgruppe, die der Anforderung nach Artikel 45g unterliegen, auf Einzelbasis geltenden Anforderung innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so entscheiden die jeweils für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Stellungnahme der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde wurde gebührend berücksichtigt;
- b) die Stellungnahme der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, falls diese nicht mit der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit identisch ist, wurde gebührend berücksichtigt;

c) die Einhaltung des Artikels 45g wurde geprüft.

Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellen die für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und treffen ihre Entscheidungen anschließend im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Im Beschluss der EBA werden Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c Rechnung getragen. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der genannten Verordnung zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden.

Die Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde können die EBA nicht mit der Wahrnehmung einer bindenden Vermittlertätigkeit befassen, wenn der von der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde festgelegte Schwellenwert

a) in Bezug auf die Anforderung nach Artikel 45f bei maximal 2 % der risikogewichteten Aktiva liegt; und

b) auf einen Wert festgesetzt wurde, der mit Artikel 45c Absatz 4 im Einklang steht.

Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, finden die Entscheidungen der Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen Anwendung. Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(6) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe der konsolidierten Anforderung und die Höhe der für die Tochterunternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis geltenden Anforderung innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so gilt Folgendes:

- a) Eine Entscheidung über die Höhe der für die Tochterunternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis geltenden Anforderung ist gemäß Absatz 5 zu treffen;
- b) eine Entscheidung über die konsolidierte Anforderung ist gemäß Absatz 4 zu treffen.

(7) Die in Absatz 1 genannte gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung von den Abwicklungsbehörden getroffenen Entscheidungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 sind für die betroffenen Abwicklungsbehörden verbindlich.

Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(8) Die Abwicklungsbehörden verlangen und überprüfen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, dass Unternehmen die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung einhalten, und treffen etwaige Entscheidungen gemäß diesem Artikel parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

(9) Die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde teilt der EBA die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit, die

- a) auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe;

- b) auf der Ebene der Tochterunternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis festgelegt wurden.

Artikel 45i

Aufsichtliche Meldungen und Offenlegung der Anforderung

(1) Die Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, die der Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 unterliegen, berichten den für sie zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden zumindest halbjährlich oder auf Antrag der zuständigen Behörde oder der Abwicklungsbehörde häufiger über Folgendes:

- a) die Beträge an verfügbaren Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die den Bedingungen des Artikels 45b oder des Artikels 45g Absatz 3 entsprechen, sowie diese Beträge, ausgedrückt gemäß Artikel 45 Absatz 2, gegebenenfalls nach den Abzügen gemäß den Artikeln 72e bis 72j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) die Zusammensetzung der unter Buchstabe a genannten Posten, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils und ihres Rangs im regulären Insolvenzverfahren.

Die Anforderung nach Unterabsatz 1 gilt nicht für die in Artikel 45c Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Unternehmen.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen, die der Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 unterliegen, legen zumindest jährlich folgende Angaben offen:

- a) die Beträge an verfügbaren Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die den Anforderungen des Artikels 45b oder des Artikels 45g Absatz 3 genügen;
- b) die Zusammensetzung der unter Buchstabe a genannten Posten, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils und ihres Rangs im regulären Insolvenzverfahren;
- c) die anzuwendende Anforderung nach Artikel 45c oder Artikel 45d, ausgedrückt gemäß Artikel 45 Absatz 2.

Die Anforderung nach Unterabsatz 1 gilt nicht für die in Artikel 45c Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Unternehmen.

(3) Die EBA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung einheitlicher Formate, Meldebögen und Intervalle für die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels aus.

Im Fall von Instituten, die den Artikeln 92a und 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, werden diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards gegebenenfalls an die im Einklang mit den [entsprechenden Bestimmungen der CRR in Bezug auf die Mandate der EBA für die Meldung und Offenlegung der MREL-Säule I/TLAC] angenommenen Entwürfe technischer Durchführungsstandards angepasst.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(4) Wurden Abwicklungsmaßnahmen durchgeführt oder Befugnisse nach Artikel 59 ausgeübt, so gelten die Offenlegungspflichten nach Absatz 2 ab dem in Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe o genannten Stichtag für die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 45c oder des Artikels 45d.

Artikel 45j

Berichterstattung an die EBA

- (1) Die Abwicklungsbehörden teilen der EBA die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit, die sie für jedes Unternehmen in ihrer Zuständigkeit im Einklang mit Artikel 45f oder Artikel 45g festgelegt haben.
- (2) Die EBA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung einheitlicher Formate, Meldebögen und Definitionen für die Ermittlung und Übermittlung von Informationen durch die Abwicklungsbehörden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden für die Zwecke des Absatzes 1 an die EBA.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten] vor.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 45k

Verstöße gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Die entsprechenden Behörden gehen jedem Verstoß gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 45c oder Artikel 45d auf der Grundlage von mindestens einem der folgenden Punkte nach:

- a) den Befugnissen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit gemäß den Artikeln 17 und 18;
- ba) der Befugnis gemäß Artikel 16a;
- b) den in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Maßnahmen;
- c) den Frühinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 27;
- d) den Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 110 und 111;
- e) einer Bewertung, ob das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt gemäß Artikel 32.

(3) Die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden konsultieren einander bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e.

Berichterstattung

- (1) Die EBA legt der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden einen Bericht vor, in dem sie zumindest bewertet,
- a) auf welche Weise die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45f oder Artikel 45g auf nationaler Ebene umgesetzt worden ist und insbesondere, ob es Unterschiede im Hinblick auf die Höhe der für vergleichbare Unternehmen in den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen gegeben hat;
 - b) auf welche Weise die Abwicklungsbehörden ihre Befugnis nach Artikel 45b Absätze 3, 4 und 6 ausgeübt haben und ob es Unterschiede im Hinblick auf die Ausübung dieser Befugnis in den Mitgliedstaaten gegeben hat.
- (2) In dem Bericht nach Absatz 1 wird Folgendes berücksichtigt:
- a) die Wirkung der Mindestanforderung und geplanter harmonisierter Schwellenwerte der Mindestanforderung auf
 - i) die Finanzmärkte im Allgemeinen und die Märkte für unbesicherte Verbindlichkeiten und Derivate im Besonderen;
 - ii) die Geschäftsmodelle und die Bilanzstrukturen von Instituten, insbesondere deren Finanzierungsprofil und Finanzierungsstrategie, und die rechtliche und operative Struktur von Gruppen;
 - iii) die Rentabilität von Instituten, insbesondere ihre Finanzierungskosten;
 - iv) die Migration von Risikopositionen zu Unternehmen, die keiner Beaufsichtigung unterliegen;
 - v) Finanzinnovationen;
 - vi) die Verbreitung vertraglicher Bail-in-Instrumente und die Art und Marktfähigkeit solcher Instrumente;
 - vii) das Risikoverhalten der Institute;
 - viii) das Niveau der Belastung von Vermögenswerten von Instituten;
 - ix) die Maßnahmen, die Institute zur Erfüllung der Mindestanforderungen ergriffen haben, insbesondere der Umfang, in dem die Mindestanforderungen durch Abbau von Vermögenswerten, Emission langfristiger Schuldtitel und Kapitalbeschaffung erfüllt wurden; und

- x) die Höhe der Kreditvergabe durch Kreditinstitute, mit besonderem Augenmerk auf der Kreditvergabe an Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen, lokale und regionale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen und auf die Handelsfinanzierung, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen offizieller Exportkreditversicherungssysteme;
- b) die Wechselwirkung zwischen den Mindestanforderungen und den Eigenmittelanforderungen, der Verschuldungsquote und den Liquiditätsanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU;
- c) die Fähigkeit der Institute, sich eigenständig auf den Märkten Kapital zu beschaffen oder zu finanzieren, um etwaige geplante harmonisierte Mindestanforderungen zu erfüllen.

(3) Der in Absatz 1 genannte Bericht umfasst zwei Kalenderjahre und ist der Kommission bis zum 30. September des Kalenderjahres, vorzulegen, das auf das letzte im Bericht behandelte Jahr folgt. Der erste Bericht wird der Kommission spätestens [bis 30. September des zweiten Jahres, das auf den Geltungsbeginn der vorliegenden Richtlinie folgt] übermittelt.

Artikel 45m

Übergangsregelungen und Regelungen nach Abwicklung

(1) Abweichend von Artikel 45 Absatz 1 legen die Abwicklungsbehörden für ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d einen angemessenen Übergangszeitraum fest, um die Anforderungen gemäß Artikel 45f bzw. Artikel 45g oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung des Artikels 45b Absatz 3, des Artikels 45b Absatz 4 oder des Artikels 45b Absatz 6 ergibt, je nach Anwendbarkeit, zu erfüllen. Die Frist für die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 45f bzw. Artikel 45g oder einer Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung des Artikels 45b Absatz 3, des Artikels 45b Absatz 4 oder des Artikels 45b Absatz 6 ergibt, endet am 1. Januar 2024.

Die Abwicklungsbehörde legt ein Zwischenziel für die Anforderungen nach den Artikel 45f bzw. 45g oder für eine Anforderung fest, die sich aufgrund der Anwendung des Artikels 45b Absatz 3, des Artikels 45b Absatz 4 oder des Artikels 45b Absatz 6, je nach Anwendbarkeit, ergibt, das ein Institut oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 1. Januar 2022 erfüllen muss. Mit diesem Zwischenziel wird grundsätzlich gewährleistet, dass der Aufbau des Bestands an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Eigenmitteln zur Erfüllung der Anforderung linear erfolgt.

Die Abwicklungsbehörde kann eine Übergangsfrist festsetzen, die nach dem 1. Januar 2024 endet, wenn dies auf der Grundlage der in Absatz 4 genannten Kriterien hinreichend begründet und angemessen ist, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

- a) die Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens,
 - b) die Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 45f bzw. 45g oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung des Artikels 45b Absatz 3, des Artikels 45b Absatz 4 oder des Artikels 45b Absatz 6 ergibt, innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden,
 - c) die Frage, ob das Unternehmen in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in Artikel 45b oder in Artikel 45g Absatz 3 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, ungeachtet dessen, ob ein etwaiges Unvermögen idiosynkratischer Natur ist oder auf generelle Marktstörungen zurückzuführen ist,
- (1a) Die Frist für die Erfüllung der Mindesthöhe der Anforderungen gemäß Artikel 45c Absätze 3a und 3b endet am 1. Januar 2022.
- (1b) Die Mindesthöhe der Anforderung gemäß Artikel 45c Absätze 3a und 3b gilt nicht
- a) für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag, an dem sich die Abwicklungseinheit in der Lage gemäß Artikel 45c Absätze 3a oder 3b befindet;
 - b) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungsbehörde das Bail-in-Instrument angewandt hat;
 - c) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungseinheit eine alternative Maßnahme der Privatwirtschaft nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b eingeführt hat, durch die Kapitalinstrumente und andere Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt worden sind, um die Abwicklungseinheit ohne Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu rekapitalisieren.

(2) Abweichend von Artikel 45 Absatz 1 legen die Abwicklungsbehörden für ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, auf das Abwicklungsinstrumente oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten angewandt werden, einen angemessenen Übergangszeitraum fest, um die Anforderungen gemäß Artikel 45f bzw. Artikel 45g oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung des Artikels 45b Absatz 3, des Artikels 45b Absatz 4 oder des Artikels 45b Absatz 6 ergibt, je nach Anwendbarkeit, zu erfüllen.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1, 1a und 2 teilen die Abwicklungsbehörden dem Institut oder dem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d während des Übergangszeitraums für jeden Zeitraum von 12 Monaten eine geplante MREL mit, um ihm einen schrittweisen Aufbau seiner Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit zu erleichtern. Am Ende des Übergangszeitraums entspricht die MREL dem gemäß Artikel 45c Absatz 3a, Artikel 45c Absatz 3b, Artikel 45f, Artikel 45g, Artikel 45b Absatz 3, Artikel 45b Absatz 4 oder Artikel 45b Absatz 6, je nach Anwendbarkeit, festgesetzten Betrag.

(4) Bei der Festlegung des Übergangszeitraums berücksichtigen die Abwicklungsbehörden Folgendes:

- i) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;
- ii) dem Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;
- iii) den Rückgriff auf hartes Kernkapital, um die Anforderung nach Artikel 45f einzuhalten.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die Abwicklungsbehörden nicht daran gehindert, den Übergangszeitraum oder die geplante MREL nach Absatz 3 anschließend zu überarbeiten."

23a. Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) Dann, und nur dann, wenn die Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nach den Buchstaben a bis d dieses Absatzes insgesamt die Summe der in Artikel 47 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Beträge unterschreitet, setzen die Behörden den Nennwert der restlichen nach Artikel 44 bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, einschließlich der Schuldtitle nach Artikel 108 Absatz 3, oder den bei diesen noch ausstehenden Restbetrag entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens, einschließlich der Rangfolge der Einlagen nach Artikel 108, im erforderlichen Umfang herab, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung nach den Buchstaben a, b, c und d dieses Absatzes die Summe der in Artikel 47 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Beträge ergibt."

24. Artikel 55 erhält folgende Fassung:

"Artikel 55

Vertragliche Anerkennung des Bail-in

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Instituten und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d vor, eine Vertragsklausel aufzunehmen, durch die der Gläubiger oder die Partei der Vereinbarung oder des Instruments, die bzw. das die Verbindlichkeit begründet, anerkennt, dass diese unter die Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse fallen kann, und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren, wenn die Verbindlichkeit alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Verbindlichkeit ist nicht nach Artikel 44 Absatz 2 ausgenommen;
- b) die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Artikel 108 Buchstabe a dar;
- c) die Verbindlichkeit unterliegt dem Recht eines Drittlands und
- d) die Verbindlichkeit wurde nach dem Zeitpunkt ausgegeben oder eingegangen, zu dem ein Mitgliedstaat die Vorschriften zur Umsetzung dieses Abschnitts angenommen hat.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats feststellt, dass die in Unterabsatz 1 genannten Verbindlichkeiten oder Instrumente gemäß den Rechtsvorschriften des Drittlands oder einem bindenden Abkommen mit diesem Drittland den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats unterliegen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für den Fall, dass ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d feststellt, dass es rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar ist, die Vertragsklausel nach Absatz 1 in bestimmte Verbindlichkeiten aufzunehmen, dieses Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der Abwicklungsbehörde oder der zuständigen Behörde, sofern nach nationalem Recht vorgesehen, seine Feststellung mitteilt, einschließlich der Benennung der Kategorie der Verbindlichkeit sowie einer Begründung.

Das Institut oder Unternehmen übermittelt der Abwicklungsbehörde alle Informationen, die diese nach Eingang der entsprechenden Mitteilung möglicherweise innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung nach Unterabsatz 1 anfordert, um die Auswirkung der Mitteilung auf die Abwicklungsfähigkeit dieses Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu prüfen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichtung, die Vertragsklausel nach Absatz 1 aufzunehmen, im Fall einer Mitteilung nach Unterabsatz 1 automatisch ausgesetzt wird, sobald die Mitteilung bei der Abwicklungsbehörde eingeht.

Sollte die Abwicklungsbehörde von der entsprechenden Mitteilung nicht überzeugt sein, verlangt sie die Aufnahme der Vertragsklausel nach Absatz 1 dieses Artikels, wenn sie entweder nicht die Auffassung teilt, dass dies undurchführbar ist, oder den Standpunkt vertritt, dass eine Klausel über die vertragliche Anerkennung notwendig ist, um die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu gewährleisten.

Die Verbindlichkeiten nach Unterabsatz 1 sind vorrangig gegenüber Verbindlichkeiten, deren Rang gemäß Artikel 108 Absatz 2 Buchstaben a, b und c sowie Artikel 108 Absatz 3 festgelegt wird. Verbindlichkeiten, für die das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d die entsprechende gemäß Absatz 1 erforderliche Vertragsklausel nicht aufnimmt, werden nicht auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten angerechnet.

- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden von den Instituten und den Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d verlangen können, dass sie den Behörden ein Rechtsgutachten in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit der in Absatz 1 genannten Vertragsklausel vorlegen.
- (4) Nimmt ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d, keine gemäß Absatz 1 geforderte Vertragsklausel in die vertraglichen Bestimmungen einer entsprechenden Verbindlichkeit auf, so hindert dieses Versäumnis die Abwicklungsbehörde nicht daran, bei dieser Verbindlichkeit von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen.
- (5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der Institute die Liste der Verbindlichkeiten, für die die Ausnahme nach Absatz 1 gilt, sowie den Inhalt der Vertragsklausel genauer festzulegen.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 3. Juli 2015.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

- (6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Bedingungen festzulegen, unter denen es für ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar wäre, die in Absatz 1 genannte Vertragsklausel in bestimmte Verbindlichkeiten aufzunehmen. Ebenso legt sie die Bedingungen fest, unter denen die Abwicklungsbehörde die Aufnahme der Klausel nach Absatz 2 Unterabsatz 4 verlangen kann.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7) Die Abwicklungsbehörde legt, wenn sie dies für erforderlich hält, auf der Grundlage der Bedingungen nach Absatz 6 die Kategorien der Verbindlichkeit fest, bei denen ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu der Feststellung gelangen kann, dass es rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar ist, die in Absatz 1 genannte Vertragsklausel aufzunehmen."

27. Im Titel der Artikel 59 und 60 werden die Worte "und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" angefügt.

28. Artikel 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Befugnis, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder umzuwandeln, kann wie folgt ausgeübt werden:

i) unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme; oder

j) in Kombination mit einer Abwicklungsmaßnahme, wenn die in den Artikeln 32 und 33 genannten Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind. Die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unabhängig von Abwicklungsmaßnahmen herabzuschreiben oder umzuwandeln, darf nur bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeübt werden, die die in Artikel 45g Absatz 3 Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen, mit Ausnahme der Voraussetzung in Bezug auf die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten, und muss, sofern sie ausgeübt wird, mit Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g im Einklang stehen. Nach der Ausübung der Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unabhängig von Abwicklungsmaßnahmen herabzuschreiben oder umzuwandeln, wird die Bewertung nach Artikel 74 vorgenommen und Artikel 75 angewendet.

Wurden relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von der Abwicklungsseinheit indirekt über andere Unternehmen in derselben Abwicklungsgruppe erworben, so wird die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung zusammen mit derselben Befugnis auf Ebene des Mutterunternehmens des betreffenden Unternehmens oder nachfolgender Mutterunternehmen, die keine Abwicklungsseinheiten sind, ausgeübt, sodass die Verluste tatsächlich auf das betreffende Unternehmen übertragen werden und dieses durch die Abwicklungsseinheit rekapitalisiert wird.

Wird eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf ein Unternehmen, das eine Abwicklungseinheit ist, oder in Ausnahmefällen und abweichend vom Abwicklungsplan in Bezug auf ein Unternehmen getroffen, das keine Abwicklungseinheit ist, so wird der Betrag, der auf Ebene eines solchen Unternehmens gemäß Artikel 60 Absatz 1 verringert, herabgeschrieben oder umgewandelt wird, auf die Schwellenwerte angerechnet, die gemäß Artikel 37 Absatz 10 und Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a für das betreffende Unternehmen gelten."

29. In Artikel 59 Absätze 2 und 3 wird "Kapitalinstrumente" durch "Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten nach Absatz 1" ersetzt.

29a. Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach den Artikeln 32, 32a und 33 erfüllt wurden, bevor eine Abwicklungsmaßnahme eingeleitet wurde."

30. In Artikel 59 Absätze 4 und 10 wird "Kapitalinstrumenten" durch "Kapitalinstrumenten oder Verbindlichkeiten nach Absatz 1" ersetzt.

31. In Artikel 60 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) der Nennwert der in Artikel 59 Absatz 1 genannten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird – je nachdem, welcher Wert niedriger ist – in dem zur Verwirklichung der Abwicklungsziele der Abwicklungsgruppe nach Artikel 31 erforderlichen Maß oder im Maß der Kapazität der relevanten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder beides."

32. Artikel 60 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird der Nennwert eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit herabgeschrieben, so

- a) ist die Herabsetzung dieses Nennwerts – vorbehaltlich einer Aufwertung gemäß dem Erstattungsmechanismus nach Artikel 46 Absatz 3 – von Dauer;
- b) besteht abgesehen von etwaigen bereits angefallenen Verbindlichkeiten und einer etwaigen Haftung für Schäden, die sich aus einem in Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Ausübung der Herabschreibungsbefugnis eingelegten Rechtsmittel ergeben kann, bei oder in Verbindung mit diesem Betrag des Instruments, der herabgeschrieben worden ist, gegenüber dem Inhaber des relevanten Kapitalinstruments und der in Artikel 59 Absatz 1 genannten Verbindlichkeit keinerlei Verbindlichkeit mehr;
- c) erhält kein Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente und der in Artikel 59 Absatz 1 genannten Verbindlichkeiten eine andere Entschädigung als die in Absatz 3 vorgesehene."

33. In Artikel 60 Absatz 3 wird "relevante(n) Kapitalinstrumente" durch "relevante(n) Kapitalinstrumente und in Artikel 59 Absatz 1 genannte(n) Verbindlichkeiten" ersetzt.

33a. In Artikel 61 Absatz 3 wird ein neuer Unterabsatz eingefügt:

"Sind die relevanten Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten nach Artikel 59 Absatz 1 für die Zwecke der Erfüllung der Anforderung nach Artikel 45g auf Einzelunternehmensbasis anerkannt, liegt die Zuständigkeit für die in Artikel 59 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genannte Feststellung bei der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d gemäß Titel III der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen wurde."

33b. Artikel 62 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die geeigneten Behörden, bevor sie in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten nach Artikel 59 Absatz 1 für die Zwecke der Erfüllung der Anforderung nach Artikel 45g auf Einzelunternehmensbasis oder relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelunternehmensbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, eine in Artikel 59 Absatz 3 Buchstaben b, c, d oder e genannte Feststellung treffen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Zieht eine geeignete Behörde eine in Artikel 59 Absatz 3 Buchstaben b, c, d oder e genannte Feststellung in Betracht, teilt sie dies nach Anhörung der für die jeweilige Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde innerhalb von 24 Stunden
 - i) der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats mit, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet;
 - iii) den Abwicklungsbehörden mit, die für andere Unternehmen innerhalb derselben Abwicklungsgruppe zuständig sind, die direkt oder indirekt in Artikel 45g Absatz 3 genannte Verbindlichkeiten von dem Unternehmen, das Artikel 45g Absatz 1 unterliegt, erworben haben;
- b) zieht eine geeignete Behörde eine in Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c genannte Feststellung in Betracht, teilt sie dies umgehend der Behörde, die für die einzelnen Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zuständig ist, die die relevanten Kapitalinstrumente, bei denen für den Fall einer solchen Feststellung von der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch gemacht werden muss, ausgegeben haben und sofern es sich um eine andere Behörde handelt, den geeigneten Behörden des Mitgliedstaats mit, in dem sich die zuständigen Behörden und die konsolidierende Aufsichtsbehörde befinden."

33c. Artikel 62 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wurde gemäß Absatz 1 eine Mitteilung gemacht, bewertet die geeignete Behörde nach Anhörung der benachrichtigten Behörden mit Ausnahme der Behörden nach Buchstabe a Ziffer iii des genannten Absatzes,"

33d. Artikel 68 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Sofern die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden, berechtigt eine Krisenpräventionsmaßnahme, eine Aussetzung von Verpflichtungen gemäß Artikel 33a oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich des Eintretens eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses, an sich niemanden,

a) Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte auszuüben, auch wenn der Vertrag:

- i) von einem Tochterunternehmen eingegangen wurde und Verpflichtungen enthält, die von einem Unternehmen der Gruppe garantiert oder auf andere Art und Weise unterstützt werden,
- ii) von einem Unternehmen der Gruppe eingegangen wurde und der Vertrag Cross-Default-Klauseln enthält;

b) in den Besitz von Eigentum des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu gelangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen oder ein Unternehmen der Gruppe in Bezug auf einen Vertrag, der Cross-Default-Klauseln enthält;

c) etwaige vertragliche Rechte des betreffenden Instituts oder des betreffenden Unternehmens im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d zu beeinträchtigen oder ein Unternehmen der Gruppe in Bezug auf einen Vertrag, der Cross-Default-Klauseln enthält;

sofern die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, und die Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden."

33e. Artikel 68 Absatz 5 erhält folgende Fassung:"(5) Eine Aussetzung oder Beschränkung gemäß den Artikeln 33a, 69, 70 oder 71 stellt keine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne der Absätze 1 und 3 des vorliegenden Artikels und des Artikels 71 Absatz 1 dar."

33f. Artikel 69 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Artikel 69

(4) Von einer Aussetzung gemäß Absatz 1 ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, zentralen Gegenparteien und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt wurden, sowie Zentralbanken.

33g. In Artikel 69 Absatz 5 werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Die Abwicklungsbehörden bewerten sorgfältig, ob es angemessen ist, die Aussetzung auf erstattungsfähigen Einlage, insbesondere gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, anzuwenden.

Im Fall der Ausübung der Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Zusammenhang mit erstattungsfähigen Einlagen kann die Abwicklungsbehörde beschließen, dass Einleger täglich Zugang zu einem angemessenen Betrag haben."

35. Artikel 70 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei etwaigen Sicherungsrechten von Systemen oder Systembetreibern im Sinne der Richtlinie 98/26/EG, zentralen Gegenparteien, von der ESMA gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittländern und Zentralbanken über Vermögenswerte, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut mittels einer Sicherheitsleistung oder Sicherheit verpfändet oder übereignet wurden, machen die Abwicklungsbehörden nicht von ihrer in Absatz 1 festgelegten Befugnis Gebrauch."

36. Artikel 71 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Eine Aussetzung gemäß Absatz 1 oder 2 gilt nicht für Systeme oder Systembetreiber im Sinne der Richtlinie 98/26/EG, zentrale Gegenparteien und von der ESMA gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannte zentrale Gegenparteien aus Drittländern sowie Zentralbanken."

36a. Folgender Artikel 71a wird eingefügt:

"Artikel 71a

Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung der Abwicklung

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Instituten und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d vor, in jeden Finanzkontrakt, der dem Recht eines Drittlands unterliegt, eine Vertragsklausel aufzunehmen, mit der die Vertragsparteien solcher Finanzkontrakte anerkennen, dass der Finanzkontrakt Gegenstand der Ausübung von Befugnissen durch die Abwicklungsbehörde sein kann, um Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 33a, 69, 70 und 71 auszusetzen oder zu beschränken, und dass sie durch die Anforderungen des Artikels 68 gebunden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können auch vorschreiben, dass Mutterunternehmen nach Absatz 1 sicherstellen, dass die Vertragsklausel nach Absatz 1 auch in Finanzkontrakte aufgenommen wird, die von Tochterunternehmen in einem Drittland eingegangen werden, die Folgendes sind:

- a) Kreditinstitute,
- b) Wertpapierfirmen (oder die Wertpapierfirmen wären, wenn sie einen Sitz in dem jeweiligen Mitgliedstaat hätten); oder
- c) Finanzinstitute.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für jeden Finanzkontrakt, der alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Mit ihm wird nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitgliedstaat die Vorschriften zur Umsetzung dieses Artikels angenommen hat eine neue Verpflichtung geschaffen oder eine bestehende Verpflichtung wesentlich geändert,
 - b) er sieht die Ausübung eines oder mehrerer Kündigungsrechte oder Rechte zur Durchsetzung von Sicherungsrechten vor, deren Ausübung oder Durchsetzung ausgesetzt oder verhindert werden könnte oder deren Anwendung gemäß den Anforderungen des Artikels 68 oder gemäß der Ausübung von Befugnissen gemäß den Artikeln 33a, 69, 70 und 71 nicht berücksichtigt würde, falls der Finanzkontrakt dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats unterliegt, und
 - c) er unterliegt dem Recht eines Drittlands.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Finanzkontrakte, die
- a) in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 100 Buchstabe e definiert sind;
 - b) eingegangen oder abgeschlossen wurden mit
 - i) einer Person, die von einem EWR-Staat als System gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen angesehen wird, oder einem Betreiber eines solchen Systems,
 - ii) einer Börse oder einem anderen Handelssystem, Zahlungssystem oder Abrechnungssystem oder einem anderen Finanzmarktunternehmen oder einer anderen Finanzmarktstruktur, die bzw. das in einem Drittland niedergelassen ist und nicht unter Ziffer i fällt,
 - iii) einer zentralen Gegenpartei,
 - iv) einer Zentralbank oder
 - v) einer Zentralregierung (einschließlich jeder Dienststelle oder Abteilung einer Zentralregierung).
- (5) Versäumt es ein Institut oder Unternehmen nach Absatz 1 oder Absatz 2, eine gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 geforderte Vertragsklausel in die vertraglichen Bestimmungen aufzunehmen, hindert dieses Versäumnis die Abwicklungsbehörde nicht daran, bei diesem Finanzkontrakt von den Befugnissen Gebrauch zu machen oder die Anforderungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorzuschreiben."

37. In Artikel 88 werden die Worte "Artikel 45" durch die Worte "den Artikeln 45 bis 45h" ersetzt.

38. Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Vorbehaltlich des Artikels 89 richten die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden Abwicklungskollegien ein, die die in den Artikeln 12, 13, 16, 18, 45 bis 45h, 91 und 92 genannten Aufgaben wahrnehmen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittländern sicherstellen."

39. Artikel 89 erhält folgende Fassung:

"Artikel 89

Europäische Abwicklungskollegien

(1) Hat ein Drittlandsinstitut oder ein Drittlandsmutterunternehmen Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder Unionsmutterunternehmen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten niedergelassen sind, oder zwei oder mehr Unionszweigstellen, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten als bedeutend erachten, richten die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Unternehmen niedergelassen sind bzw. in denen sich diese bedeutenden Zweigstellen befinden, ein einziges europäisches Abwicklungskollegium ein.

(2) Das in Absatz 1 genannte europäische Abwicklungskollegium nimmt die in Artikel 88 genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen und, soweit diese Aufgaben von Bedeutung sind, auch in Bezug auf die Zweigstellen wahr.

Zu den in Absatz 2 genannten Aufgaben des europäischen Abwicklungskollegiums zählt auch die Festlegung der in den Artikeln 45 bis 45h genannten Anforderung.

Bei der Festlegung der in den Artikeln 45 bis 45h genannten Anforderung berücksichtigen die Mitglieder des europäischen Abwicklungskollegiums gegebenenfalls die von den Drittlandsbehörden festgelegte globale Abwicklungsstrategie.

Sind Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder ein Unionsmutterunternehmen und seine Tochterinstitute gemäß der globalen Abwicklungsstrategie keine Abwicklungseinheiten und stimmen die Mitglieder des europäischen Abwicklungskollegiums dieser Strategie zu, so haben die Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder – auf konsolidierter Basis – das Unionsmutterunternehmen den Anforderungen des Artikels 45g Absatz 1 zu entsprechen, indem sie die in Artikel 45g Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Instrumente an die in einem Drittland ansässige Abwicklungseinheit, ihre in dem jeweiligen Drittland niedergelassenen Tochterunternehmen oder andere Unternehmen unter den Bedingungen gemäß Artikel 45g Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 45g Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii ausgeben. Unterstehen alle Unionstochterunternehmen eines Drittlandsinstituts oder Drittlandsmutterunternehmens einem einzigen Unionsmutterunternehmen, so geht der Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums an die Abwicklungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unionsmutterunternehmen ansässig ist.

Gilt Unterabsatz 1 nicht, so geht der Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums an die Abwicklungsbehörde des Unionsmutterunternehmens oder des Unionstochterunternehmens, das insgesamt über die meisten bilanzwirksamen Vermögenswerte verfügt.

(4) Die Mitgliedstaaten können im wechselseitigen Einverständnis aller betroffenen Parteien auf die Anforderung, ein europäisches Abwicklungskollegium einzurichten, verzichten, wenn bereits eine andere Gruppe oder ein anderes Kollegium die in diesem Artikel genannten Funktionen und Aufgaben wahrnimmt und alle in diesem Artikel und Artikel 90 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschließlich der für die Mitgliedschaft und die Teilnahme an Abwicklungskollegien geltenden Bedingungen und Verfahren, erfüllt bzw. einhält. In einem solchen Fall sind sämtliche in dieser Richtlinie enthaltenen Bezugnahmen auf europäische Abwicklungskollegien als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 wird das europäische Abwicklungskollegium ansonsten gemäß Artikel 88 tätig.

Artikel 9

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem Tag ihres Inkrafttretens im nationalen Recht, jedoch spätestens am [18 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 45i Absatz 2 ab dem 1. Januar 2024 an. Hat die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 45m Absatz 1 eine Frist für die Erfüllung der Anforderungen festgesetzt, die nach dem 1. Januar 2024 endet, so entspricht das Anwendungsdatum des Artikels 45i Absatz 2 dem Termin der Erfüllungsfrist.

- (2) Bei Erlass der in Absatz 1 genannten Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10
Inkrafttreten

[Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.]

Artikel 11
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
